

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiundvierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1922.

II.

Die Vita
des Erzbischofs Arnold von Mainz
(1153—1160)

auf ihre Echtheit geprüft

von

P. Amandus G'sell O. S. B.

(I. Teil.)

Am 24. Juni 1160 wurde der Mainzer Erzbischof Arnold von den aufständischen Bürgern der Stadt im St. Jakobskloster bei Mainz überfallen und erschlagen. Dieses Ende des vornehmsten deutschen Kirchenfürsten, des früheren Kanzlers Konrads III. und Friedrich Barbarossas, rief lebhafteste Anteilnahme hervor. Fast alle zeitgenössischen Annalen verzeichnen das Ereignis, zum Teil mit einer Ausführlichkeit, die von dem Aufsehen zeugt, das die Ermordung Arnolds hervorgerufen hatte¹.

Neben diesen annalistischen Aufzeichnungen besitzen wir eine grössere in panegyrischem Tone gehaltene Darstellung des Lebens und Todes Arnolds, die sog. *Vita Arnoldi*. Ihr Verfasser nennt sich nicht, schreibt aber in einer Weise, dass er als Zeitgenosse und Augenzeuge gelten will. Diese Quelle hat J. F. Boehmer im Jahre 1842 wiederentdeckt und 1853 veröffentlicht unter dem Titel '*Martyrium Arnoldi Archiepiscopi Moguntini*'². Er benutzte für seine Ausgabe eine Hs. der Würzburger Universitätsbibliothek. Eine zweite Hs. aus der Frankfurter Stadtbibliothek konnte er für den Text nicht mehr verwerten. Er stellte die Abweichungen nur in der Vorrede S. IIL—L zusammen. Ph. Jaffé besorgte mit Benutzung beider Hss. im Jahre 1866 eine Neuauflage unter dem veränderten Titel '*Vita Arnoldi Archiepiscopi Maguntini*'³.

Bald nach ihrer Entdeckung wurde die Quelle für Einzeluntersuchungen über Arnold verwertet. F. X. Wegele veröffentlichte 1855 einen Vortrag⁴, in dem er besonders den Charakter der Empörung der Mainzer festzustellen suchte. Für ihn ist der Aufstand, der zum Tode Arnolds führte, ein Ausschnitt aus der grossen städtischen Be-

1) Boehmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 1 (Innsbruck 1877), 376 ff. N. 110. 2) *Fontes Rerum Germanicarum* 3 (Stuttgart 1853), 270 — 326. 3) *Bibliotheca Rerum Germanicarum* 3 (Berolini 1860), 604 — 675. 4) Arnold von Selenhofen, Erzbischof von Mainz, Jena 1855.

wegung des 12. Jhs. Dieser Auffassung widersprachen 1871 L. Nohlmanns¹ und fast gleichzeitig F. Baumbach². Beide kamen unabhängig von einander zu dem Ergebnis, dass der Aufstand nur von den Mainzer Ministerialen ausging.

Das sind die einzigen ausführlichen Untersuchungen über Arnold, die in ausgiebigster Weise aus der Vita Arnoldi schöpfen. Die Frage nach der Echtheit der Vita wird in ihnen nicht gestellt.

Aber ausser diesen Einzeluntersuchungen haben auch grössere Werke die Vita Arnoldi als Quelle benutzt. H. Reuter³, W. Giesebrecht⁴, K. Hegel⁵, K. W. Nitzsch⁶, C. Koehne⁷ vertrauen sich unbedenklich dieser Quelle an, die W. Wattenbach als 'ein überaus wertvolles Werk' bezeichnet hat⁸. Auch H. Prutz⁹, K. Zeumer¹⁰, E. Schwarz¹¹, J. Simon¹², H. Simonsfeld¹³ verwerten die Vita, ohne den geringsten Zweifel an ihrer Echtheit zu äussern.

Erst Th. Ilgen hat die Frage nach der Echtheit aufgeworfen und versucht, die Vita als unecht, als eine Fälschung des 17. Jhs. hinzustellen¹⁴. In der Einleitung seines Aufsatzes weckt Ilgen den Verdacht gegen die Echtheit durch Gründe der inneren Kritik. Die Vita schildere Zustände und Ereignisse, die mit unserer Kenntnis des 12. Jhs. unvereinbar seien. Nach diesen allgemeinen kritischen Erwägungen führt ihn im ersten Abschnitt die Untersuchung der hs. Ueberlieferung zu dem Ergebnis,

1) Vita Arnoldi de Selenhofen Archiepiscopi Moguntini. Diss. Bonn 1871. 2) Arnold von Selehofen, Erzbischof von Mainz. Diss. Göttingen 1871. 3) Geschichte Alexanders III. 1² (Leipzig 1860), 134—154. 4) Geschichte der deutschen Kaiserzeit 5 (Braunschweig 1880), 362—373. 5) Verfassungsgeschichte von Mainz [= 2. Abteilung in: Die deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh. Bd. 18: Die Chroniken der mittelrheinischen Städte. Mainz Bd. 2], Leipzig 1882, 36—43. 6) Geschichte des deutschen Volkes 2 (Leipzig 1883), 270 f. 7) Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Breslau 1890) 282 f. 8) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. 2^e (Berlin 1894), 407. 9) Kaiser Friedrich I. 1 (Danzig 1871), 404. 10) Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller Bd. 1 Heft 2), Leipzig 1878, 32. 11) Das sog. Christiani Chronicon Moguntinum. In: Archiv für hessische Geschichte N. F. 1 (1894), 523—575. 12) Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter (Diss. Bonn 1908), 12. 13) Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. (Leipzig 1908), 180. 14) Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters IV. Vita Arnoldi archiepiscopi Maguntini. In: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 27 (Trier 1908), 38—97.

dass die Vita erst 1639 ans Licht getreten sei; merkwürdige Einträge in einem Würzburger Sammelband, der die älteste Hs. der Vita enthält, scheinen ihm dafür zu sprechen. In einer paläographischen Untersuchung findet er weitere Belege für eine späte Entstehung.

Der Frage nach dem Fälscher geht er nun im zweiten Abschnitt nach. Urheber der Fälschung soll Johannes Antoni († 1638), Prior des Benediktinerklosters St. Jakob bei Mainz gewesen sein. 1628 äussert Antoni die Absicht, die Ermordung Arnolds in breiter Darstellung zu behandeln; 1630 ist er nach dem Zeugnis des Mainzer Historikers Helwich an der Arbeit; 1638 stirbt Antoni. 1639 taucht die Vita auf, und zwar unter verdächtigen Umständen. Verbreiter der Fälschung ist nach Ilgen der Jesuit Gamans¹, der ihr „den Charakter alter Ueberlieferung entweder selbst aufgedrückt oder bei diesem Geschäft tätig mitgewirkt“ habe. Gamans erregt nämlich Ilgens Verdacht, weil er sich bemüht, „die Vita Arnoldi vermittels eigener Schreibearbeit — er hat sie zweimal eigenhändig abgeschrieben — zu vervielfältigen“, und weil von ihm Versuche stammen sollen, „die Herkunft des Würzburger Codex umzustempeln“².

In zwei weiteren Abschnitten versucht Ilgen, die Quellen der Fälschung aufzudecken. Als Vorläuferinnen der Vita nennt er eine Passio, eine Legenda und eine Historia Arnoldi, wobei es fraglich sei, ob nicht diese drei Stücke, die nur aus Zitaten in anderen Quellen bekannt sind, eine und dieselbe Arbeit unter verschiedenen Titeln darstellen. Hauptquelle ist nach Ilgen die noch ungedruckte deutsche Chronik des Erzstiftes Mainz, die den Grafen Werner von Zimmern († 1575)³ zum Verfasser hat. Die Beweise für dieses Abhängigkeitsverhältnis sollen eingehende Vergleiche zwischen Vita und den angenommenen Vorlagen erbringen.

1) Ueber diesen Historiker fehlt noch eine Einzeluntersuchung. Einige Angaben bei Wetzter und Welte, Kirchenlexikon 5, 87; C. Sommervogel, Bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus 3 (Bruxelles 1892), 1148; B. Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge II, 2 (Freiburg 1913), 284. Dazu einige Aufsätze: Klein, Gamans als Inschriftensammler, Mainzer Gymnasialprogramm 1869; Falk, Die Gamansischen Fragmente (Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1875 S. 76—79); Ders., Die Gamans-Severus'schen Papiere (ebd. 1877 S. 43 ff.); Ders., Der Geschichtsforschers Gamans (Katholik N. F. 40, Jahrgang 1878, 2. Teil, Mainz 1878, S. 300—308). 2) Ilgen 61. 3) Ueber ihn s. G. Tumbült, Allg. deutsche Biogr. 45, 302—306.

Die Gründe Ilgens schienen beachtenswert. Sie haben Holder-Egger¹, Moretus², Hauck³ und Hampe⁴ überzeugt. Auch Bresslau lehnt sie nicht ab, obwohl er nicht ganz von ihrer Beweiskraft überzeugt scheint⁵.

Starke Bedenken dagegen äussert H. Schrörs. Er deckt einen der schwächsten Punkte Ilgens auf und zeigt, dass eine Fälschung im 17. Jh. ausgeschlossen ist. Doch bedürfe die Vita noch einer eindringenden Untersuchung, bevor man sie weiterhin als Quelle benutzen könne⁶.

Dieser Untersuchung soll die vorliegende Arbeit dienen. Von vier verschiedenen Punkten aus soll die Lösung versucht werden. Zunächst wird die hs. Ueberlieferung geprüft werden. Dann sollen durch die Frage 'Quellen oder Ableitungen' die Grenzen abgesteckt werden, die den Ursprung der Vita umschliessen. Nach diesen äusseren Zeugnissen muss die Vita selbst befragt werden. Sprache und Stil sind Gegenstand des dritten Abschnittes, worauf im vierten die Tatsachenkritik folgen soll.

I. Die hs. Ueberlieferung.

Zunächst ist festzustellen, welche Hss. bisher bekannt wurden. Dann ist ihr gegenseitiges Verhältnis klarzulegen, damit nach Ausscheidung wertloser Abschriften die Geschichte der ältesten Vorlage untersucht werden kann. Vielleicht kann schon diese Untersuchung Antwort geben auf die Frage nach der Echtheit der Vita, jedenfalls aber ist sie eine grundlegende Voraussetzung für die Lösung.

1) 'Das Verdikt ist unanfechtbar, es ist rechtskräftig: die Vita Arnoldi ist keine Quelle des 12. Jhs., sondern ein spätes Machwerk'. Neues Archiv 34 (1909), 243. 2) 'La conclusion . . . du travail se dégage avec une parfaite netteté: la Vita Arnoldi n'est qu'un faux document, de composition tardive'. Analecta Bollandiana 29 (1910), 220. Diesem Urteil schliessen sich die Bollandisten an in der Bibliotheca hagiographica latina, Supplementi editio altera, Bruxellis 1911, 32 n. 687. 3) 'Die Vita Arnoldi ist eine Fälschung des 17. Jhs.'. Kirchengeschichte Deutschlands 4³.⁴ (Leipzig 1913), 204 Anm. 10. 4) 'Ilgen hat Arnolds bisher für gleichzeitig gehaltene Biographie als eine des 17. Jhs. erwiesen'. Deutsche Kaisergeschichte⁸ (Leipzig 1916), 150 Anm. 1. 5) '... und, falls sich ihre angefochtene Echtheit aufrechterhalten lassen wird, die Vita Arnolds von Mainz'. N. A. 39 (1914), 5. 6) Untersuchungen zu dem Streite Kaiser Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV. (1157—1158). Bonner Universitätsprogramm 1915, 29 Anm. 5. Auch erschienen bei Herder, Freiburg 1916.

1. Die einzelnen Handschriften.

Bekannt sind bisher drei Hss.:

a. Die Würzburger Hs. (W), dem Papier und Schriftcharakter nach aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jhs. Da die Vita aber von Ilgen für eine Fälschung des 17. Jhs. erklärt wird, so macht die zeitliche Bestimmung der Hs. eine besondere Untersuchung nötig. Die Hs. bildet einen Teil eines Sammelbandes der Universitätsbibliothek zu Würzburg mit der Signatur M. ch. f. 187¹.

b. Die Mainzer Hs. (M) ist von dem Jesuiten Gamans († um 1670) geschrieben. Sie ist mit anderem hs. Material zur Mainzer Geschichte aus seinem Nachlass vereinigt in der Mainzer Stadtbibliothek in Band I der *Analecta ad historiam Moguntinam*. HBBb 113².

c. Die Frankfurter Hs. (F) aus dem 18. Jh., vielleicht von dem Mainzer Historiker Würdtwein geschrieben³. Sie ist Eigentum der Frankfurter Stadtbibliothek und mit anderen Hss. zusammengebunden zu den 'Chronica varia Msta collegit Würdtwein. M. S. S. Lat. IV, 9'.

2. Das Verhältnis der Handschriften.

a. Das Verhältnis von F und M.

F stimmt nicht nur im Text fast wörtlich mit M überein, sondern auch in zufälligen Aeusserlichkeiten. Hervorgehoben seien z. B. folgende bezeichnende Stellen: M hat auf fol. 5^r 'qui . . . a primordiis', also nach 'qui' eine Lücke, die durch den Text nicht gefordert ist⁴. F hat nun ebenfalls 'qui' durch einen Strich vom folgenden Text getrennt. In M fol. 29^r steht am Rande: 'omittantur 2 lineae relicto spatio', und F fol. 63 lässt die betreffenden Worte 'sed . . . convertunt' aus. Dafür ist ein freier Raum gelassen. In M fol. 15^v beginnt ein Abschnitt mit 'His ita . . .'. Das H ist aber so geschrieben, dass eine Verwechslung mit den Buchstaben

1) Vergl. F. W. E. Roth, Die Geschichtsquellen des Niederrheingaus (Wiesbaden 1880), S. X Anm. — Wattenbach zu der Ausgabe von Vulculdi Vita Bardonis M. G. SS. XI, 317 f. — Poncelet, Anal. Boll. 32 (1913), 431. 2) Vergl. Ilgen 50. 3) Vergl. Ilgen 57. 4) S. Jaffé 614, 8.

'Ist' möglich ist. In der Tat beginnt nun das betreffende Kapitel in F fol. 31 mit dem Worte 'Istis'. Eine sehr enge Verwandtschaft zwischen F und M ist also offenbar. Mit W hingegen hat F keine besonderen von M abweichenden Lesarten gemein.

F weicht aber auch mehrmals von M ab. Der Satz 'Spiritus afficiens et qui studio genitricis suae diligens officium sed officere, unde quidam ait . . .' (M fol. 1^v) ist in F ausgelassen. Eine Lücke zeigt an, dass die Auslassung beabsichtigt ist. Der Grund dafür ist unschwer zu erraten. Der Satz 'Spiritus . . .' ist unverständlich, da offenbar der Text verdorben ist¹. Der Schreiber von F mag sich gescheut haben, einen unverständlichen Text zu übernehmen. Aus demselben Grunde hat er wohl auch den Satz 'consultant principes in principe' (M fol. 3^r)² ausgelassen, da 'consultare' im Sinne von 'zusammenjubeln' ihm als eine gewagte Bildung vorkam. Andere Auslassungen und Veränderungen sind wohl als Abschreibefehler zu erklären. Nur eine abweichende Lesart bedarf noch besonderer Erwähnung. In M fol. 1^r ist von Arnold gesagt: 'tamquam argumentosa ovis'³. In F dagegen heisst es: 'augmentosa apis'. Der Ausdruck 'argumentosa ovis' stammt aus dem Officium der hl. Caecilia und geht zurück auf die Passio S. Caeciliae⁴. Seit dem 13. Jh. ungefähr wird in manchen liturgischen Büchern 'ovis' durch 'apis' ersetzt⁵. Gegen Ende des 16. Jhs., wahrscheinlich seit der Ausgabe des Breviarium Pianum von 1568 verschwindet 'ovis' vollständig aus diesem Officium der römischen Liturgie⁶. Einem Schreiber des 18. Jhs. konnte daher leicht 'ovis argumentosa' als fehlerhaft erscheinen. So wäre die Verbesserung in 'apis' zu erklären. Dass eine derartige Verbesserung in der Neuzeit überhaupt als notwendig empfunden wurde, zeigt ein Brevier der Einsiedler Stiftsbibliothek (Ms. 613), in dem 'ovis' von späterer Hand (wahrscheinlich aus dem 17. Jh.) in 'apis' verbessert worden ist⁷. Auffallender ist die Veränderung von 'argumentosa' in 'augmentosa', da dieses

1) S. Jaffé 608, 1.

2) Ebd. 610, 25.

3) Ebd. 606, 19.

4) Mombritius, Sanctuarium, nova editio (curaverunt duo monachi Solesmenses) 1 (Paris 1910), 333.

5) Z. B. in einem Breviarium franciscanum s. XIII (Beuroner Abteibibliothek cod. 12). — Ferner in einem Breviarium monasticum s. XIV (ebd. cod. 14).

6) S. Breviarium Romanum, pars hiemalis 22. Nov. 7) Diese Mitteilung verdanke ich meinem Mitbruder P. Gabriel Locher aus Beuron.

Wort sehr selten ist. Bisher gelang es mir nur, aus der mailändischen Liturgie diesen Ausdruck zu belegen; das mailändische Brevier hat bis heute im Officium der hl. Caecilia 'ovis augmentosa'. Du Cange kennt das Wort 'augmentuosus' und bringt dafür das Beispiel 'apis augmentuosus'¹. Der Sinn des Vergleiches bleibt allerdings in beiden Fällen gleich. Denn 'argumentosus' wie 'augmentosus' besagen stoffreich, ertragreich, vermehrend². Doch kommt es hier zunächst nicht auf die Feststellung des Sinnes an. Von Bedeutung dagegen ist die Frage, woher die Lesart 'apis augmentosa' stammt. Hinsichtlich des 'augmentosa' könnte man an einen Lesefehler denken, aber schwerlich hinsichtlich des 'apis' statt 'ovis'. Aus dieser einzigen textlichen Verschiedenheit von Belang aber auf eine andere Vorlage als M oder neben M zu schliessen, geht bei der sonstigen Uebereinstimmung mit M nicht an, zumal, wenn Würdtwein wirklich der Schreiber war, wie Ilgen nicht ohne Grund vermutet, ihm als Geistlichen 'apis' statt 'ovis' geläufig sein musste. Dieser Grund würde natürlich auch auf jeden anderen geistlichen Schreiber zutreffen.

Ein weiterer Unterschied zwischen F und M besteht darin, dass F abweichend von M in Kapitel eingeteilt ist. Nun steht in M von späterer Hand³ folgende Randnote auf der ersten Seite: 'Hocce descriptum est manu P. Gamansii, sed ipsemet adhuc semel sua manu hanc vitam descripserat, in qua spatium reliquit ibi, ubi in hoc uncinos signavit, utique in capita vel §§ scriptum dividere et summariis illustrare volens'. Gamans hat also die Vita noch einmal abgeschrieben und diese zweite Abschrift in Kapitel eingeteilt, wobei für später zu setzende Ueberschriften freie Zwischenräume gelassen wurden. Nennen wir diese verlorene Abschrift M 1. Sollte nicht die Kapiteleinteilung in F auf das verlorene M 1 zurückgehen? M 1 wich wohl auf keinen Fall bedeutend von M ab, sodass es nicht zu gewagt ist, das unbekannte M 1 zwischen M und F einzuschieben oder neben M als Vor-

1) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis ed. Favre 1 (Parisiis 1883), 476. 2) Vergl. Thesaurus linguae latinae 2, 542. 3) Der Mainzer Geschichtsforscher Fr. Falk († 1910) vermutet (in einer hs. Note in Bd. I der *Analecta ad hist. Mog. der Mainzer Stadtbibl.*), dass es die Schrift des Pfarrers Severus aus Waldüren sei, der am Ende des 18. Jhs. die Gamansischen Papiere teilweise abschrieb und mit Noten versah.

lage anzunehmen. Dieses Verhältnis $M - M1 - F$ oder $MM1 - F$ erklärt am besten einerseits die Uebereinstimmung zwischen M und F und anderseits ihre Verschiedenheit. Welche besonderen Lesarten von F schon in $M1$ standen, ist belanglos, da sie unbedeutend sind und keinen Schluss gestatten auf eine von M unabhängige Vorlage. Als wichtiges Ergebnis des Vergleiches von F und M ist also festzuhalten, dass die Hs. F , die von Boehmer und Jaffé herangezogen wurde, für uns als wertlos ausscheidet, da wir in M mit grösster Wahrscheinlichkeit die Vorlage, wenigstens die mittelbare von F besitzen. Nur M und W kommen also noch in Betracht.

b. Das Verhältnis von M und W .

Ueber die Vorlage von M bemerkt Gamans am Rande der ersten Seite von M zu der Ueberschrift *Vita Arnoldi Aepi Mag.*: 'ita non in capite huius Ms, sed in fronte ipsius libri exteriore clausi subrubeo coriaceo involucro inscriptum'. In der Vorlage stand also die Ueberschrift nicht über dem Text, sondern aussen auf dem rötlichen Ledereinband¹. Nun fehlt in W über dem Text jede Ueberschrift. Ferner kann der dunkelbraune Ledereinband des Cod. W als 'subrubeum coriaceum involucrum' bezeichnet werden. Auf der Aussenseite des Einbandes sind noch Tintenspuren festzustellen, jedoch ist von einer Schrift nichts mehr zu erkennen. Der äussere Befund steht also der Annahme nicht entgegen, dass W die Vorlage von M war.

Weiteren Aufschluss über die Vorlage von M gibt eine andere Randnote in M , wahrscheinlich von der Hand des Pfarrers Severus: 'alibi Gamansius notavit se habere vitam Arnoldi ex Ms. comitis Blanckenheimensis'. Damit stimmt eine Randglosse von derselben Hand in F überein: 'invenimus alibi de Gamansio notatum: Vita et passio Arnoldi archiepiscopi ex Ms. Blanckenheimensis comitis'. Die Bestätigung dieser Notizen finden wir im schriftlichen Nachlaß des P. Gamans. In seinen Notationes zur

1) Ilgen (50) liest statt 'involucro' 'in volucra' und erblickt in dem Notabene einen Hinweis auf den Pergamentstreifen mit Inhaltsangaben, den Gamans auf die Innenseite des Einbandes des cod. W geklebt hat. Aber abgesehen davon, dass 'in volucra' paläographisch nicht zu rechtfertigen ist, dürfte auch 'volucra' = Pergamentstreifen nicht zu belegen sein, während 'involucrum' = Einband ein bekannter terminus technicus ist.

Mainzergeschichte des Serarius¹ bemerkt er nämlich zu Arnold: 'Vita et passio ipsius ex Ms. Blanckenheimensis comitis'. Später erwähnt er die Vita nochmals: '. . . Arnoldi . . . historia . . . Ms. in bibliotheca Blanckenheimensi'. Die Angaben der oben erwähnten Notizen sind also durchaus zuverlässig. Die Abschrift des P. Gamans, die uns in M vorliegt, geht zurück auf ein Ms. Blanckenheimensis comitis.

Nun zählt Gamans in seiner *Historiographia metropolis Moguntinae* noch andere Hss. auf, die er als Mss. ex bibliotheca Blanckenheimensi bezeichnet. Es sind dies: die *Historia Moguntina cum chronico Archiepiscoporum* des Hebelin von Heymbach², ein *Chronicon Antistitum Wormatiensium* und eine *Chronica Argentinensis*. Alle diese Stücke sind aber mit der Vita Arnoldi im Cod. W vereinigt. Folglich ist wohl die in W aufgezeichnete Vita Arnoldi identisch mit dem von Gamans als Vorlage benutzten Ms. Blanckenheimensis comitis. Denn wie Ilgen (51) mit Recht bemerkt: 'Es wäre ein ganz sonderbares Zusammentreffen, wenn sich die von Gamans angezogenen verschiedenen geschichtlichen Werke mitsamt der Vita Arnoldi in anderen Niederschriften in der Blankenheimischen Bibliothek besonders befunden hätten'.

W ist also zunächst einmal mit Wahrscheinlichkeit die von Gamans beschriebene Vorlage in dem 'rötlichen Ledereinband'. Ferner aber ist es ziemlich sicher, dass dieser Codex das Blankenheimer Ms. ist. Nimmt man beides zusammen, so ist kaum mehr daran zu zweifeln, dass W die Vorlage von M ist.

Führt ein Vergleich der Texte beider Hss. zu dem gleichen Ergebnis?

M stimmt meistens mit W überein. An den abweichenden Stellen verzeichnet Gamans fast immer am Rande die Lesart der Vorlage, von der er abweicht, und diese Lesarten stehen alle in W. So ist z. B. in M fol. 11^v: 'praenomen' aus 'per nomen' verbessert, und am Rande wird bemerkt: 'Ms. pernomen'; es ist dies aber die Lesart von W fol. 98^v, 22. Ferner hat M fol. 36^v 'a rege' mit der Randnote: 'Ms. et'. In der Tat steht in W fol. 115^v, 14 'et rege', wo nach dem Zusammenhang nur 'a'

1) Ebenfalls in den *Anal. ad hist. Mog.* I der Mainzer Stadtbibliothek. 2) Ueber ihn s. D. König, *Mainzer Chronisten* (*Forschungen zur Deutschen Geschichte* 20, 1880, 53—55). Herrmann, Hebelin von Heymbach (*Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte* 3, 1908, 191—209).

stehen kann¹. In M fol. 32^r steht 'repraesentans', wozu Gamans bemerkt: 'rpns Ms'. Diese Kürzung steht nun in W fol. 115^r, 32. Weitere Beispiele hat Ilgen (50).

Von Schreibfehlern seien zwei für das Verhältnis bezeichnende hervorgehoben. In M fol. 1^r stand zuerst statt des richtigen 'artis' die Verschreibung 'arte' und statt 'vaticinantis' 'vaticinante'. W hat nun an den entsprechenden Stellen (fol. 91^r, 18 und 23) 'art' bzw. 'vaticinant' mit einer Kürzungsschleife für die Endung 'is'². Diese Schleife sieht nun fast aus wie e, daher der Lesefehler 'arte' und 'vaticinante'.

So bestätigt also der Vergleich der Hss. das schon gewonnene Ergebnis: M ist abhängig von W.

Ist aber ausser W vielleicht noch eine andere Vorlage für M anzunehmen? Gamans selbst deutet mit keiner Silbe an, dass er mehr als eine Vorlage benutzt hat. Seine Randnoten schliessen es eher aus, da er immer nur ein Ms. erwähnt. Die von W abweichenden Lesarten in M sind überdies derart, dass sie sich alle als eigenmächtige Verbesserungen des P. Gamans erklären lassen. Teils sind es Ergänzungsversuche, teils Auslassungen unverständlicher Stellen, meistens Verbesserungen orthographischer Art. Seine Verbesserungen zeigen, dass er für mittelalterliches Latein wenig Verständnis hatte. So verbessert er 'pontificium' (W fol. 92^v, 24) in 'pontificatum' (M fol. 3^r), 'horis' (W fol. 96^v, 9) [= Saum] in 'oris' (M fol. 8^v), 'exeniis' (W fol. 98^r, 16) in 'xeniis' (M fol. 11^r), 'cornorum' (W fol. 110^v, 30) in 'cornuum' (M fol. 27^v).

Solche Verbesserungen zeigen nebenbei, dass Gamans kaum an der Abfassung der Vita des Cod. W beteiligt gewesen sein kann. Denn sonst hätte er selbst das mittelalterliche Gepräge, das er zuerst der Vita aufgedrückt, nachträglich wieder zerstört. Ein solches Verfahren wäre bei einem Fälscher schwer zu erklären. Es ist daher unverständlich, wie Ilgen (51) aus Gamans 'Willkür' seiner Vorlage gegenüber auf ihn als Fälscher oder Mitfälscher schliesst. Die Eigenart der Veränderungen in M gegenüber W muss Ilgen entgangen sein. Die 'Willkür' des P. Gamans ist anders zu erklären. Da Gamans Mitarbeiter der Bollandisten war³, mag er eine Abschrift der

1) S. Jaffé 667, 18. 2) S. Schrifttafel bei Ilgen. 3) Acta Sanctorum, editio novissima. Januar. 1 (Parisiis 1863), p. XLIII.

Vita für die Acta SS. besorgt und für die Herausgabe vorbereitet haben. Dass den Bollandisten eine Abschrift der Vita vorlag, können wir aus der Einleitung des ersten Julibandes vermuten. Die Aufnahme Arnolds in die Acta SS. wird nämlich abgelehnt und dabei bemerkt: 'Longum et verbosum de eius vita et martyrio commentarium ms. legi, in quo de eius virtutibus multa traduntur . . .' ¹. Da der erste Juliband 1719 erschien, so könnte diese Bemerkung sehr wohl auf eine Abschrift von Gamans gehen. Wie dem auch sei, die 'Willkür' des P. Gamans besteht lediglich darin, dass er seine Vorlage so benutzte, wie jeder Herausgeber (und vollends einer des 17. Jhs.), der einen nach seiner Meinung verderbten Text zu veröffentlichen gedenkt.

Es ergibt sich also, dass für die Textüberlieferung der Vita M ebenso wertlos ist wie F. Somit bleibt nur W übrig. Für die Frage nach der Echtheit der Vita kommt also nur die Geschichte des Cod. W in Betracht ².

3. Die Schicksale des Cod. W 187.

Der Cod. W 187 ist ein Sammelband von 34 × 22 cm Grösse. Die Holzdeckel des Einbandes sind mit braunem gepresstem Leder überzogen. Der Inhalt besteht aus folgenden verschiedenartigen Stücken:

1) Drucke.

- a. Prognosticatio vetus rerum germanicarum. 1488 ³.
- b. Statuta provincialia nova et vetera Mogunt. 1451 ⁴.

2) Handschriften.

- a. Vita Arnoldi fol. 91—119.
- b. Historia Mog. mit einem Mainzer Bischofskatalog, Originalhs. des Hebelin von Heymbach († 1515) fol. 120—199.
- c. Chroniken einiger Mainzer Suffraganbistümer, nämlich von Worms, Speier, Strassburg, Würzburg. Keine reicht weiter, als bis zur Mitte des 16. Jhs. Doch könnten sie der Schrift nach teilweise auch erst Anfang des 17. Jhs. geschrieben sein, fol. 200—346.
- d. Novitates Italiae et praesertim ex regno Neapolitano.

1) Act. SS. Jul. 1 (Parisiis 1867), p. 4. 2) Für eine Neuausgabe wäre also nur W zu Grunde zu legen. Aus M bzw. F wären die Konjekturen des P. Gamans zu berücksichtigen in gleicher Weise, wie diejenigen Boehmers und Jaffés. 3) Vergl. Hain, Repertorium bibliographicum II 1 (1831), S. 260 n. 10080. 4) Ebd. II 2 (1838), S. 357 n. 15041.

Es ist ein Bericht über die Schlacht von Aversa (1528) nebst einer Kopie der Kapitulation des Markgrafen von Saluzzo und Auszügen aus Briefen Dorias über die Eroberung Genuas.

Diese verschiedenartigen Stücke sind gemäss ihrer Entstehungszeit frühestens Ende des 16. oder Anfang des 17. Jhs. vereinigt worden. Auf diese Zeit weisen auch die Ornamente des Einbandes. Ein genauer Zeitpunkt lässt sich nicht angeben. Ebensowenig kennen wir den Eigentümer, der den Codex zusammenbinden liess.

Gegenwärtig ist der Band im Besitz der Würzburger Universitätsbibliothek, wo ihn Boehmer im Jahre 1842 entdeckte¹. Früher war er Eigentum des Mainzer Jesuitenkollegs, wie der häufige Eintrag 'Collegii Soc. Jesu Mog.' beweist.

Nach Würzburg wurde er wahrscheinlich im Jahre 1725 geschafft, als die Jesuiten dort den Lehrstuhl für Geschichte übernahmen. Damals wurde eine Bibliotheca historica gegründet, zu der die rheinische Ordensprovinz Bücher und Handschriften beisteuerte. Ein Mainzer Jesuit, P. Seyfried, war der Hauptförderer des Unternehmens. Der Nachlass des P. Gamans wurde damals aus Mainz nach Würzburg gebracht². Wahrscheinlich kam bei dieser Gelegenheit auch der Cod. W dorthin³.

In das Mainzer Jesuitenkolleg kam der Cod. W durch Gamans, der längere Zeit in Mainz wirkte. Gamans teilt nämlich in einem Eintrag mit, dass der frühere Besitzer Nikolaus Schmidt ihm den Codex überlassen habe. Auf der ersten Seite von W (es ist das Titelblatt der Prognosticatio) ist unter dem Namen 'Nicolaus Schmidt Vicarius Moguntinus' ein Zettel aufgeklebt, auf dem von der Hand des P. Gamans folgender Eintrag steht: 'Hic (= Schmidt) vero eundem Moguntinensium archiepiscoporum historiae [codicem] accomodum mihi utendum concessit, venerabilis contra Haymonis episcopi Halberstad., coepiscopi Moguntinensis, commentario in XII prophetas

1) Boehmer, 3. Vorrede S. XLIV. 2) Fr. Falk, Der Geschichtsforscher Gamans (Der Katholik N. F. 40, 1878) 305 f. 3) F. W. E. Roth, Aus dem mittelhheinischen Humanistenkreis (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum und Pädagogik 2, 1899) 176 Anm. 2 glaubt aus der Benutzung Hebelins durch den Pfarrer Severus schliessen zu können, der Cod. W habe sich noch bis 1768 in Mainz befunden. Doch ist die Voraussetzung nicht zu beweisen, dass Severus die Hs. W selbst eingesehen habe, weil er im Besitz der Gamansischen Abschriften war.

minores pergamenno longe praestantissimo, elegantissima simul manu scripto figurisque longe plurimis una picto, in pignus accepto. quem ipsum me volente idem moriens eiusque haeres Rmo. Decano D. Marsilio in perenne gratitudinis debitum consignarunt'.

Gamans hatte also den Codex, den er für Studien zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe sehr geeignet fand, von dem Mainzer Vikar N. Schmidt sich erbeten. Zum Pfand gab er ihm einen Kommentar des Haymo von Halberstadt. Beim Tode Schmidts gelangte dieser Kommentar auf Gamans' Wunsch in den Besitz des Dekans Marsilius¹. Gamans behielt dafür den Codex und fertigte dazu ein Inhaltsverzeichnis an, das er auf die Innenseite des Einbanddeckels klebte. Das Verzeichnis enthält alle Stücke mit Ausnahme der 'Novitates Italiae', die ja auch nicht unter die Ueberschrift passen, die Gamans dem Codex gab: 'Huius Historiae Maguntinae cap.'

Abgesehen von diesen zwei eingeklebten Zetteln sind im Codex keine Einträge des P. Gamans. Die Vita Arnoldi ist in keiner Weise angepriesen oder irgendwie besonders hervorgehoben.

Hier ist nun eine Zwischenfrage zu erörtern. Gamans sagt im oben erwähnten Eintrag, er habe den Codex von Schmidt erhalten. Und doch nennt er sonst den Codex mehrmals 'Ms. Blanckenheimensis comitis'². Dieser scheinbare Widerspruch empfängt seine Lösung durch einen Eintrag von Schmidts Hand auf fol. 37^v: 'Nicolaus Schmidt vicarius Moguntinus exul propter Suecos pro tempore sacellanus aulicus generosissimorum comitum de Manderscheid in Girolstein'. Schmidt war demnach aus Mainz, wo er als Vikar wirkte, durch die Schweden vertrieben worden und hatte dann die Stelle eines Hofkaplans bei den Grafen von Manderscheid - Gerolstein angenommen. Bei den engen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Linien Manderscheid - Gerolstein und Manderscheid-Blankenheim³ ist es möglich, dass Schmidt in den Dienst der Blankenheimer übertrat oder doch wenigstens zeitweise in Blankenheim sich aufhielt. Leicht erklärlich wäre es dann, dass sein Codex in der Schlossbibliothek von Blankenheim⁴ eingestellt war und deshalb von Gamans

1) Ueber ihn s. Gallia christiana, editio altera 5 (Parisiis 1877), S. 549 N. LX. 2) S. oben S. 36 f. 3) Vergl. Schannat, Eiflia illustrata I 2 (Aachen 1828), 539 und Tafel XXIV. 4) Ueber diese Bibliothek s. Ennen, Auszug aus alten Bücherverzeichnissen (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 15, 1864) 207 f.

als 'Ms. Blanckenheimensis comitis' bezeichnet werden konnte.

Durch die Einträge des P. Gamans erfahren wir nur die *Tatsache*, dass er den Codex W von einem Vikar Schmidt erhielt. Ueber die Zeit dieses Besitzwechsels erfahren wir nichts. Doch kommen wir durch einen Eintrag des Vikars Schmidt wenigstens zu einem Terminus post quem. Auf der letzten Seite der Prognosticatio (W fol. 37^v), gleichsam als Nachtrag zu dem astrologischen Inhalt des Werkes berichtet Schmidt nämlich: 'Anno Dmi 1642 primo Iunii, dum essem in servitiis nobilissimorum comitum de Manderscheid-Gerolstein, post coenam exhibant generosi et generosae foras arcem spatiatum, et ecce! ante occasum solis ipse sol in loco morose quasi fixus subsistens horribilis supra modum, quam dici potest, ad sesqui quadrantes horae stetit prinitus sanguineus, deinde ignitus, ad ultimum quasi coagulatus sanguis brutorum uno momento concidit, moram factam quasi recuperaturus. Viderunt comes Carolus¹ parens, viderunt filii comes Ferdinandus et Wilhelmus Ernestus, generosissima horum mater Maria Salome uxor comitis Caroli nata de Firneburg cum filia Maria Christina et aliis praesentibus utriusque sexus nobilibus. Altera die quae erat secunda Iunii sol in splendore claro quidem ortus, sed orbis rotundus recte ante solem stans splendorem directe impedivit et igneum solem a lateribus micantem invisibilem reddidit; duravitque usque ad horam nonam. Tum disparuit orbis ille et sol in suo splendore permansit. Subsecuta funestissima sceleratissimaque detruncatio Caroli Stuardi regis Angliae per proprios ministros perpetrata'².

In umständlicher Weise berichtet also Schmidt über allerlei Himmelserscheinungen im Jahre 1642, die er später als Vorzeichen des gewaltsamen Todes Karls I. von England deutete. Karl I. wurde bekanntlich 1649 hingerichtet. Der Codex war daher sicher noch 1649 im Besitze Schmidts. Erst nach 1649 kam er an Gamans.

Seit wann war aber nun Schmidt Besitzer des Codex? Auch das erfahren wir nicht genau, aber aus einem anderen Eintrage Schmidts können wir feststellen, dass W im Jahre 1639 schon in seinen Händen war. Ilgen hat

1) Ueber ihn und die folgenden Persönlichkeiten s. Schannat a. a. O. 2) Dieser Eintrag ist auch abgedruckt in M. G. SS. 11, 317 f.

das Facsimile dieses Eintrages seinem Aufsatz beigegeben (Tafel I) und den Text, so wie er ihn las, abgedruckt (S. 52). Da ich aber nach Einsicht in das Original zu anderen Lesungen gekommen bin, so gebe ich einen verbesserten Text, durch den der Sinn des Eintrages wesentlich anders wird. Hiernach lautet der Eintrag: 'Anno 1639 fuit quidam sacerdos Iesuita qui vi vel auctoritate (Iesuitica) haec¹ sub mihi commissa manuscripta² praetendebat: ne ergo ab incepto³, confusus in memetipso, recederem, historiam praescriptam ad litteram manu fideli et sacerdotali descriptam transmisi. Quia autem partialis nimis stemma, genus et prosapiam coelans⁴, submisi ipsi sequentia folio 48 sine minori partialitate notata, ad quae lectorem dirigo⁵, si non curiosum, studiosum'.

Dieser Eintrag ist im Original nicht leicht zu lesen. An manchen Stellen ist die Tinte verblasst. Eine spätere Hand hat versucht, die Striche nachzuziehen. Auch haben einige Verbesserungen die Schrift undeutlich gemacht. Die abweichenden Lesungen Ilgens sind daher begreiflich.

Die Uebersetzung und das Verständnis dieses Notabene sind ebenfalls nicht ohne weiteres eindeutig. Ilgen (52) übersetzt seinem Text entsprechend: 'Im Jahr 1639 war ein Jesuitengeistlicher, der mit jesuitischer Brutalität oder Autorität behauptete, dieses (das Manuskript der Vita Arn.) sei unter einer mir untergelegten (d. h. also: mit verstellter) Handschrift geschrieben. Im ersten Augenblick war ich über diesen Vorwurf ganz verwirrt; um ihn aber nicht auf mir sitzen zu lassen, habe ich die vorstehende Geschichte wortgetreu in geistlicher Schrift⁶ abgeschrieben, (dem Jesuiten) zugeschickt. Weil sie aber allzu parteiisch ist und Stammbaum, Geschlecht und Herkunft (des Erzbischofs Arnold) verschweigt, habe ich die folgenden Aufzeichnungen, Folio 48, beigelegt, die ohne geringere (soll wohl heissen: in ähnlicher) Parteilichkeit verfasst sind; auf diese mache ich den Leser auf-

1) Ilgen: hoc. 2) Ilgen: manu scriptum. 3) Ilgen hat das Komma zwischen 'incepto' und 'confusus' übersehen. 4) Ilgen: coelens. 5) Ilgen setzt nach 'dirigo' einen Punkt und behandelt den letzten Teil von 'si . . .' ab als selbständigen Satz. 6) Ueber diese 'geistliche Schrift' sagt Ilgen (56): 'Das kann man doch nicht anders verstehen, als dass wir es hier mit einem Ms. zu tun haben, das einer in geistlicher Schrift geschriebenen Vorlage wort- und buchstabengetreu nachgebildet ist, wenn nicht die Stelle so zu deuten ist, dass von der Vorlage in Msc. 187 eine Abschrift genommen und diese dem Jesuiten präsentiert wurde'.

merksam. Wenngleich der Sachverhalt nicht weiter sonderbar ist, so verdient er doch des Studiums'.

Prüfen wir diese Uebersetzung an Hand des Originals Satz für Satz.

Im ersten Satz lese ich abweichend von Ilgen: 'Anno . . . haec sub mihi commissa manu scripta . . .'. Im Original ist nämlich an der Verschiedenheit der Tinten zu erkennen, dass 'hoc' durch ein Häkchen in 'haec' verändert wurde. In gleicher Weise ist 'commissa' aus 'commisso' verbessert. Ebenso 'scripta' aus 'scriptum'(?), und zwar ist bei diesem Wort aus Duktus und Tinte die Verbesserung sicher der ersten Hand zuzuweisen. Da die anderen Verbesserungen von diesem Hauptwort abhängen, so sind sie wohl ebenfalls trotz verschiedener Tinte der ersten Hand zuzuweisen; 'manu' ist aus einem jetzt unleserlichen Worte verbessert. Der Schreiber hatte also zuerst etwa geschrieben: '. . . hoc sub mihi misso . . . scriptum'. Das unleserliche Wort nach 'misso' ist schwer zu ergänzen. Daher muss es unentschieden bleiben, was Schmidt ursprünglich sagen wollte. Auf keinen Fall darf 'sub' mit 'mihi' oder mit 'commissa manu' verbunden werden. Hätte Schmidt sagen wollen, wie Ilgen ihm zumutet, das Ms. sei mit verstellter Handschrift geschrieben, so hätte er sich ganz gewiss nicht so unbeholfen und direkt fehlerhaft ausgedrückt. Denn in seinen sonstigen Einträgen, wie z. B. in dem eben besprochenen 'A. D. 1642' zeigt er eine gewisse Gewandtheit im lateinischen Ausdruck. Die beste Erklärung für das störende 'sub' ist wohl die, dass Schmidt gleich beim Niederschreiben des Notabene sich verbesserte, das zu 'sub' gedachte Substantiv nicht mehr hinschrieb, aber vergass, das 'sub' zu streichen. Alle Schwierigkeiten sind auch durch diese Erklärung nicht beseitigt. Denn in Anbetracht des Umstandes, dass 'hoc' und mehrere Worte hinter 'sub' verbessert sind, fragt man sich, weshalb das sinnlose 'sub' weder gestrichen noch geändert wurde. Der Grund wird in der Flüchtigkeit des Eintrages zu suchen sein, die sich ja schon in den vorgenommenen Verbesserungen zeigt; doch bleibt der Satz ein Rätsel. Nur im ganzen Zusammenhang wird er verständlich. Namentlich wird eine andere Uebersetzung von 'praetendebat' das Verständnis erleichtern. Statt 'behaupten' ist zu übersetzen 'Anspruch erheben'¹. So ergibt

1) Vergl. Du Cange und Diefenbach, Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis, Francof. 1857, s. v.

der erste Satz folgenden Sinn: 'Im Jahre 1639 war ein Jesuitenpriester, der mit Gewalt oder jesuitischer Autorität auf diese mir anvertrauten Manuskripte Anspruch erhob'.

Da im folgenden Satz nach 'incepto' ein deutliches Komma steht, so kann 'incepto' nicht mit 'confusus' verbunden werden. Es gehört also zu 'recederem'. Auch darf 'inceptum' nicht ohne weiteres = 'initium' gesetzt werden; 'inceptum' ist das Beginnen, Unternehmen, Vorhaben¹. Im Sinne von 'Anfang', wie Ilgen es übersetzt, dürfte es kaum zu belegen sein. Wir müssen daher folgendermassen übersetzen: 'Damit ich also nicht in mir selbst verwirrt von meinem Vorhaben abliesse, habe ich die vorstehende Geschichte Buchstaben für Buchstaben abgeschrieben mit getreuer und priesterlicher Hand und ihm zugeschickt'.

Das Vorhaben oder Unternehmen, von dem Schmidt nicht gern zurücktreten möchte, ist unschwer zu erraten. Zahlreiche Randbemerkungen in W zeigen uns sein Interesse für Mainzer Geschichte². Man kann daran denken, dass Schmidt eine Bearbeitung der Mainzer Geschichte vorhatte. In diesem Falle wäre die Aufregung über den Anspruch des Jesuiten begreiflich: Schmidt konnte auf den Codex nicht leicht verzichten. Um aber den Jesuiten einigermassen zu befriedigen, schickte er ihm eine wortgetreue Abschrift, nicht in 'geistlicher Schrift', wie Ilgen meint, da es eine solche nicht gibt, sondern mit 'priesterlicher Hand' geschrieben, d. h. mit zuverlässiger, gewissenhafter Hand, mit der Treue, wie sie einem Priester geziemt.

Das Verständnis des letzten Satzes hängt ganz von der Uebersetzung der Wörter 'partialis' und 'partialitas' ab. Ilgen übersetzt sie mit 'parteiisch, Parteilichkeit'. Aber weshalb sollte das parteiisch sein, wenn in der Vita Arnolds Stammbaum, Geschlecht und Herkunft nicht berichtet werden? Einen befriedigenden Sinn erhalten wir, wenn wir auf die Grundbedeutung von 'partialis' = 'teilig, unvollständig' zurückgehen. Diese klassische Grundbedeutung hat sich lange erhalten³. Schmidt will also sagen: 'Weil die Vita aber allzu 'partiell' d. h. unvollständig ist, und Stammbaum, Geschlecht und Herkunft verheimlicht, so habe ich ihm das Folgende, das auf

1) Vergl. Georges, Lateinisch - deutsches Handwörterbuch s. v.

2) Z. B. fol. 141, 150^v, 153^r, 165^r, 168^r u. a. 3) Vergl. Diefenbach, Glossarium s. v.

fol. 48 ohne geringere Unvollständigkeit aufgezeichnet ist, zugesandt, worauf ich den Leser aufmerksam mache, wenn nicht den neugierigen, so doch den eifrigen¹.

Dem Hinweis auf die Notiz von fol. 48 entspricht ein Notabene, das dem eben besprochenen unmittelbar vorausgeht. Es lautet: *'Verte folia sequentia 48 et invenies hanc historiam compendiose conscriptam cum additione familiae Arnoldi, qui fuit archiepiscopus Moguntinus vicesimus nonus'*².

Leisten wir dieser Aufforderung Folge, so finden wir in dem von Hebelin eigenhändig geschriebenen Katalog der Mainzer Erzbischöfe eine kurze Geschichte des Erzbischofs Arnold. Er wird hier als ein Sprosse der Familie von Selhofen bezeichnet. Diese Notiz sollte die Ergänzung bilden zu der Abschrift der Vita, die über die Abstammung Arnolds aus der Familie der Selhofen schweigt. Schmidt kann von dieser Notiz sagen: *'sine minori partialitate notata'*. Das kann heissen: *'ohne geringere d. h. mit ähnlicher Unvollständigkeit'*, oder Schmidt wollte durch mehrere Negationen das Gegenteil sagen: *'mit grösserer Vollständigkeit'*. Beides lässt sich rechtfertigen, weil die Angaben über Arnolds Familie im Hebelinschen Katalog zwar vollständiger sind, aber doch auch wieder als dürftig bezeichnet werden können. Auf jeden Fall besagt die Notiz ungefähr: *'dort ist Arnold ohne jene Unvollständigkeit oder doch mit geringerer Unvollständigkeit erwähnt'*.

Aus dem ganzen Eintrag ist mithin nur folgendes mit Sicherheit zu entnehmen: 1639 war der Codex im Besitze Schmidts oder wenigstens unter dessen Obhut. Ein Jesuit erhebt darauf Anspruch, wird aber abgewiesen und durch eine Abschrift zufriedengestellt. Der Eintrag besagt aber mit keiner Silbe, was Ilgen (53) daraus schliesst: *'Also die Vita Arnoldi ist 1639 in gelehrten Kreisen bekannt geworden; aber ein Jesuit hat ihre Glaubwürdigkeit von vornherein angefochten'*.

1) Dieser Ausdruck ist wohl entstanden in Anlehnung an Augustinus, *De ordine* 2, 517 (Migne P. L. 32, 1002): *'Si quis . . . temere in harum rerum cognitionem audet irruere, pro studioso illum curiosum . . . fieri'*. Ferner Aug., *De utilitate credendi* 22 (P. L. 42, 80): *'scis curiosum non nos solere appellare sine convicio, studiosum vero etiam cum laude'*. 2) Vergl. damit eine Randnote in W fol. 117v. Zu dem Text *'ex generosis parentibus'* bemerkt nämlich Schmidt: *'parentes generosi sine titulo stemmatis. Nb. Vide infra sub Arnolde vicesimo nono archiepiscopo de familia Seelhoven'*. Zur Zahl 48 s. Ilgen 52 Anm. 57.

Die Geschichte des Codex lässt sich noch über Schmidt hinaus verfolgen. Schmidt gibt uns nämlich den früheren Besitzer an. Auf dem ersten Blatt steht der Eintrag: 'Nic. Schmidt iure me possidet pretio duplicis ducati a Colonello idiota Krichenbeck Iuliacensi'. Schmidt kaufte also den Codex um zwei Dukaten von einem Oberst Krichenbeck aus Jülich, den er als 'idiota' bezeichnet. Näheres über diesen Krichenbeck erfahren wir aus einem anderen Eintrag von Schmidts Hand auf der Innenseite des Einbandes¹: 'Der Obrist Krichenbeck hat Bücher, konte kein Buchstaben lesen, wusste doch im Elend, wie er sie sollt verkaufen. Atlas Hondii² ist auch sein gewest. Ich hab die Bücher, das Geld hat er verschmieret. Wird doch noch im Elendt verderben'. Darunter auch von Schmidts Hand, aber anscheinend später: 'et factum est ita zu Nackheim in patria, haec sunt mirabilia. Ein Weissgerber, ein Leudenand, ein Rittmeister, ein Obrister über drey Regiment zu Pferd, ein Bauwer, ein Sacktrager'³.

Man kann nicht behaupten, dass dieser Eintrag sich durch besondere Klarheit und Verständlichkeit auszeichnet. Aber das für die Geschichte des Cod. Bedeutsame kann dennoch herausgehoben werden.

Der Oberst Krichenbeck hat in einer Geldverlegenheit Bücher an den Vikar Schmidt verkauft, darunter unseren Cod. W. Wie er in den Besitz dieser Bücherschätze kam, wissen wir nicht. Vielleicht waren es Beutestücke. Der Oberst Krichenbeck scheint ein sehr bewegtes Leben geführt zu haben. Vom Weissgerber zum Oberst und dann wieder die Stufenleiter abwärts bis zum Sackträger. In 'Nackheim in patria', d. h. wohl in Nackenheim, einer Ortschaft im Mainzer Gebiet, hat sich das zuge tragen. Seine militärischen Dienste aber leistete der Oberst dem Herzog von Jülich, d. h. Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg († 1653). Einen Oberst Krichenbeck finden wir 1634 mit Rekrutierungen in Hückeswagen im Bergischen beschäftigt⁴. Möglicherweise ist es unser

1) Da der Eintrag auf dem Einbanddeckel steht, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass der Codex in seiner jetzigen Gestalt von Krichenbeck auf Schmidt überging. 2) Gemeint ist der Atlas minor des Jodocus Hondt († 1611) aus Wackene in Flandern. Vergl. Biographie universelle 19, 586; Zondervan, Allgemeine Kartenkunde (Leipzig 1901) 34. 3) Dieser Eintrag ist auch abgedruckt in M. G. SS. 11, 317. 4) W. Harless, Aus Hückeswagens Vorzeit (Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 25, der neuen Folge 15. Bd. 1889) 30.

Oberst. Von 1634—1649, bis zu welchem Jahr der Codex sicher bei Schmidt war und die merkwürdigen Einträge gemacht werden konnten, hatte Krichenbeck Zeit, seine Laufbahn als Sackträger zu beschliessen.

So können wir also auf sicherem Boden die Geschichte des Codex verfolgen bis zu Krichenbeck. Dieser Abenteurer, der 'kein Buchstaben lesen kont', hat wohl kaum die einzelnen Teile des Cod. W zusammenbinden lassen. Es ist nicht gut denkbar, dass mit ihm die Geschichte des Codex beginnt. Krichenbeck muss ihn in seiner jetzigen Gestalt erhalten haben.

Ueber den früheren Besitzer lässt sich nur eine Vermutung äussern. Nur eine leise Spur führt noch etwas weiter. Die 'Notitiae Neapolitanae', das letzte Stück des Sammelbandes W, sind unterzeichnet von einem Joh. de Castro. Nun finden wir einen Johann de Castro als Kapellmeister am Hofe Johann Wilhelms von Jülich von 1588—91¹. War er ein Verwandter des anderen Castro? War er infolgedessen zeitweise Besitzer der Notitiae? Möglich ist es. Das wäre dann die beste Erklärung dafür, wie die 'Novitates Neapolitanae', die über die Schlacht von Aversa und andere Ereignisse des neapolitanischen Krieges berichten, an den Rhein kamen und mit rheinischen Geschichtsquellen zusammengebunden wurden. Die Mainzer Quellen mögen schon vorher vereinigt gewesen sein, und ein Castro mag dann noch dieses Familienstück dazu gelegt haben. Ein bemerkenswertes Zusammenreffen ist es auf jeden Fall, dass ein Castro Ende des 16. Jhs. in Jülich lebt, und dass ungefähr 40 Jahre später ein Jülicher Oberst einen Band besitzt, der das Ms. eines Castro enthält.

Wenigstens soviel lässt sich mit Sicherheit schliessen, dass der Codex nicht erst um 1639 aufgetaucht ist, dass folglich Gamans nicht 1639 die Vita aus dem Nachlass Antonis ans Licht gezogen haben kann, wie Ilgen meint. Es ist überhaupt schwer einzusehen, wie Gamans — nach Ilgens Behauptung — an einer solchen Fälschung beteiligt gewesen sein könnte. Das hätte doch nur geschehen können, bevor der Codex Eigentum Krichenbecks oder gar Castros war. Dann hätte also der Fälscher Gamans sein Machwerk nach mehrfachem Besitzwechsel wieder erworben, um nach 1649 die Fälschung durch Abschriften

1) Eitner, Quellenlexikon der Musiker 2 (Leipzig 1900), 363.

zu verbreiten. Diese Annahme ist aber innerlich so unwahrscheinlich, um nicht zu sagen unmöglich, dass eine eingehende Widerlegung sich erübrigt.

Aber könnte nicht Gamans die Besitzernamen Schmidt und Krichenbeck erfunden haben, um die Spuren der Fälschung zu verwischen? Ilgen (95) spricht in der Tat diesen Verdacht aus: 'Die Angabe, dass der Würzburger Codex Nr. 187 um das Jahr 1640 in den Händen eines Obersten Krichenbeck aus dem Jülichschen gewesen und dass der Manderscheid-Blankenheimer Schlosskaplan Nicolaus Schmidt sie diesem um einen geringen Preis abgekauft habe, dürfen wir aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt in das Reich der Erfindung verweisen'.

Vor diesem Ausweg stehen aber folgende Schranken. Zunächst befinden sich in dem Codex von derselben Hand, die die Einträge über Schmidt und Krichenbeck gemacht hat, noch über 20 Notabene, und zwar sind es wissenschaftliche Anmerkungen, Hinweise auf frühere Arbeiten des Schreibers usw.¹. Es ist nun nicht leicht anzunehmen, dass alle diese Notizen, die sicher nicht von Gamans' Hand stammen, auf ihn zurückgehen und nur den Zweck haben, die Haupteinträge unverdächtiger erscheinen zu lassen. Es sind vielmehr eigenhändige Notizen des Vikars Schmidt, der offenbar diese Quellen zur Mainzer Geschichte fleissig benutzte. So wenig diese Bemerkungen nur Finten sein können, ebensowenig ist auch Schmidt, der Schreiber dieser Noten, eine Erfindung.

Ferner sind die Einträge 'Anno 1639 . . .' und über Krichenbeck² schwerlich erfunden; denn sie sind zu lebensfrisch und eigenartig. Um die Herkunft eines Codex zu vertuschen, erdichtet man doch nicht Geschichtchen 'vom Weissgerber und Sackträger', von einem 'Atlas Hondii' usw. Und unglaublich ist es doch, dass der Jesuit Gamans selbst den Satz von der 'vis vel auctoritas Iesuitica' hätte schreiben lassen. An derartigen inneren Unwahrscheinlichkeiten darf man nicht einfach vorübergehen.

Zuletzt erhebt sich gegen die Annahme einer 'Er-dichtung' der Einträge noch eine Frage. 1639 soll nach Ilgen die Fälschung ans Licht getreten sein. Erst 1649 kann aber der Eintrag über den Tod Karls I. von England³

1) S. oben S. 45 Anm. 2.
oben S. 42.

2) S. oben S. 42 ff.

3) S.

gemacht worden sein. Sind nun alle Einträge erst nach 1649 entstanden oder hat Gamans nach zehn Jahren denselben Schreiber beauftragt, einen langen Bericht über Himmelserscheinungen vom Jahre 1642 aufzuzeichnen? Wer die Einträge über Schmidt als Erdichtungen des P. Gamans ansieht, muss sich für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden, und nach beiden Seiten liegen die widersinnigen Folgerungen auf der Hand. Zudem ist es unerfindlich, warum Gamans sich seine Aufgabe so erschwert haben sollte und den N. Schmidt nicht lieber Hofkaplan in Blankenheim hätte sein lassen statt in Gerolstein¹, da er doch sonst den Codex als 'Blanckenheimensis' bezeichnet.

So zeigt schon die Geschichte des Codex W, abgesehen von seinem Verhältnis zu M, dass Gamans an der Fälschung unbeteiligt ist, wenn überhaupt eine vorliegt.

Auch der Prior Antoni muss ohne weiteres als Fälscher ausscheiden, wenn die Spuren, die zur Familie de Castro führen, zuverlässig sind. Aber selbst wenn die Geschichte der Hs. sich nur bis etwa 1630 zurückverfolgen liesse, dürfte man nicht an eine Fälschung seitens Antonis denken. Denn 1628 kündigt er an: 'De hac immani caede [sc. Arnoldi] ac monasterii calamitosa desolatione et destructione suo tempore, si vita superstes fuerit, agemus latius'². Hätte Antoni mit diesen Worten auf eine zu fälschende Vita hinweisen wollen, so wäre es sehr töricht gewesen, sie förmlich als eigenes Werk anzukündigen. Wollte er aber einfach als Historiker eine Darstellung liefern, so kann die Vita Arnoldi mit 'ihrem Anstrich einer gleichzeitigen Quelle' die angekündigte Darstellung nicht sein. Aber konnte er nicht durch Fälschung der Vita sich erst eine ergiebige Quelle für seine beabsichtigte Darstellung schaffen? Diese Möglichkeit ist an und für sich noch zu berücksichtigen. Indes, abgesehen von den später zu erörternden Gründen, spricht gegen den Prior als Fälscher der Vita schon allein der Umstand, dass sein Stil, wie wir ihn aus seinem Abtkatalog³ kennen, von dem der Vita grundverschieden ist.

Weder Gamans noch Antoni können also der Fälschung bezichtigt werden. Eine solche ist zu der von Ilgen angenommenen Zeit überhaupt ausgeschlossen, da

1) S. oben S. 41. 2) G. Ch. Joannis, Rerum Moguntiacarum vol. 2 (Francofurti 1722), 807. 3) Joannis 2, 799—828.

die älteste Hs., wie ihre Ueberlieferung zeigt, mit grosser Wahrscheinlichkeit schon zu Anfang des 17. Jhs., sicher aber um 1630 vorhanden war.

4. Charakter der Hs. W.

Das Papier, auf dem die Vita geschrieben ist, hat als Wasserzeichen einen Ochsenkopf, zwischen dessen Hörnern ein Stiel mit einem abgestumpften Kreuz herauswächst. Ein fast gleiches Wasserzeichen findet sich in einem Kopialbuch der Benediktinerabtei S. Jakob bei Mainz aus dem 15. Jh.¹. Nur ist statt des abgestumpften Kreuzes ein Stern am Ende des Stieles. Ilgen (54) hebt mit Recht hervor, dass aus dem Wasserzeichen allein nicht ein Schluss auf die Entstehungszeit der Hs. gezogen werden dürfe, da ja einem Fälscher altes unbeschriebenes Papier aus Bibliotheken zu Gebote hätte stehen können.

Die Schriftzüge lassen sich ihrem allgemeinen Aussehen nach charakterisieren als Buchkurrentschrift, wie sie im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jhs. üblich war. Sie hat Aehnlichkeit mit der Schrift des erwähnten Mainzer Kopialbuches. Auch stehen die Proben bei Steffens² 110 und 113 der Schrift der Hs. W. nahe. Es ist nur eine Hand und eine Tinte nachweisbar. Die Hand ist kräftig und sicher. Die Buchstaben sind ein wenig nach rechts geneigt, stehen aber nicht alle in der gleichen Richtung. Immerhin ist die Regelmässigkeit grösser, als auf den von Thommen³ und Steffens veröffentlichten Proben aus dem 15. Jh. Die Grösse der Schrift bleibt sich nicht immer ganz gleich, was bei dem ziemlichen Umfang der Vita nicht zu verwundern ist. Ebensowenig auffallend ist eine gewisse Flüchtigkeit, die auf manchen Seiten die Ermüdung des Schreibers verrät. Ilgen, der natürlich annehmen muss, ein Schreiber des 17. Jhs. habe sich bemüht, eine Hand des 15. Jhs. vorzutäuschen, hebt diese Flüchtigkeit als Zeichen der Fälschung eigens hervor (S. 55). Indes würde dies nur

1) Jetzt im Mainzer Priesterseminar. Vergl. den dortigen Handschriftenkatalog S. 48 N. 8. Weitere ähnliche Wasserzeichen ebenfalls aus dem 15. Jh. bei Briquet, *Papiers et filigranes des archives de Gènes* (Genève 1888) N. 553—559. — Midoux et Matton, *Les filigranes des papiers* (Paris 1868) N. 29—34. 2) Lateinische Paläographie, Trier² 1907—1909. 3) Schriftproben aus Basler Handschriften des 14. bis 16. Jhs., Basel 1908.

zutreffen, wenn die Flüchtigkeit einen Rückfall in die Schrift des 17. Jhs. darstellte. So ist es jedoch nicht; die andere Erklärung drängt sich von selbst auf, dass bei einer gewohnten Schrift sich leichter Flüchtigkeit einschleicht, als beim Nachahmen einer fremden Schriftart.

Die Form einzelner Buchstaben wechselt oft. b kommt mit und ohne Schleife vor (fol. 91^r1 und 92^r11), ebenso d (fol. 91^r1 und 94^v9). Ausserdem benutzt der Schreiber das nach unten offene d (fol. 96^r34). Für g kennt er auch zwei Arten, die allerdings nicht stark von einander abweichen (fol. 91^r3 und 91^r7). l schreibt er bald mit, bald ohne Schleife (fol. 91^r1 und 15). Für p verwendet er in derselben Zeile zwei Formen (fol. 91^r7). Ausser dem 'runden' r, das er durchgängig nach allen Buchstaben anwendet, kommt auch eine Abart des gewöhnlichen vor, aber selten (z. B. fol. 91^v1). s ist am Anfang und in der Mitte des Wortes lang, am Schluss rund geschrieben, wobei der untere Bogen ganz geschlossen ist (fol. 91^r5 und 4). Ausserdem kommt noch eine dritte Form vor, die unserem sz ähnelt (fol. 91^r14). Für x hat er ebenfalls drei Formen, je nachdem er ein- oder zweimal ansetzt (fol. 98^r5. 15. 16).

Fast alle diese Formen kommen bei Steffens T. 110 und 113, Thommen T. 2. 7. 8. 19 und Hulshof¹ vor; ebenso im Mainzer Kopialbuch. Für y (fol. 91^r10) und z (fol. 112^r25) sowie für die auffallenden Majuskeln A (fol. 95^r31), C (fol. 91^v34), E (fol. 92^r30), M (fol. 93^r1), N (fol. 91^v23), O (fol. 96^r26), P (fol. 92^v33), S (fol. 91^r8), V (fol. 91^r2) fanden sich Beispiele in einem Kopialbuche des Kölner Stiftes St. Andreas aus dem 15. oder 16. Jh.².

Eigentümlich sind die Oberlängen von s, st und f in der obersten Zeile mancher Seiten (z. B. 91^r1). Sie erinnern stark an die Urkundenschrift und mögen auch von ihr entnommen sein. Das erwähnte Mainzer Kopialbuch weist einigemal die gleiche Neigung auf, einzelne Buchstaben (l, h, k, E) in der ersten Zeile nach oben zu verlängern. Diese 'archaisierende Zustutzung' dürfte also doch nicht so verdächtig sein, wie Ilgen (55) meint. Die Eigenarten der Schrift weisen auf einen Schreiber, der

1) Deutsche und lateinische Schrift in den Niederlanden (1355—1650), Bonn 1918. T. 5 und 10 ff. 2) Im Pfarrarchiv von St. Andreas zu Köln unter der Signatur: Sog. rotes Buch Kop. I. In Betracht kommen die Seiten CXIII^r, 252^r, CLXXI^r, CXII^v, CLIII^r.

seiner Schrift auch eine persönliche Note aufdrückte und die Abwechslung liebte, was wenigstens ebensogut gegen, wie für eine Fälschung ins Feld geführt werden kann. Denn dieses Hervortreten des persönlichen Charakters ist im 15. und 16. Jh. nicht auffällig. Nur schwer dagegen denkt man sich angesichts dieses Tatbestandes in die Lage eines Fälschers hinein, der mühsam eine fremde Schrift nachahmend auf derselben Seite, ja in derselben Zeile willkürlich die Formen wechselt, ohne jedoch jemals in die Schrift des 17. Jhs. zu verfallen. Wechsel der Hand, des Duktus kann verdächtig sein. Wechsel der Formen, namentlich in einer sorgfältigen, kalligraphischen Schrift ist an sich noch nicht ein Zeichen von fälschender Nachahmung, wie jeder aus eigener Erfahrung weiss. Zudem fragt man sich auch, weshalb denn der Fälscher gerade die Schriftzüge des 15. Jhs. vorgetäuscht haben sollte. Wenn er einmal fälschen wollte, so lag es doch näher, die Schrift des 12. Jhs. nachzuahmen, aus dem die Vita stammen soll.

Die Hs. W kann also ohne Bedenken um 1500 angesetzt werden. Doch sollen auch die Einwendungen Ilgens nicht übergangen werden.

Er weist zunächst S. 55 auf die Schwerfälligkeit im Bau der Buchstaben hin: 'Es ist die Hand eines Schreibers, der eine Schriftart wiederzugeben sucht, die ihm nicht geläufig ist'. Das mag nun Ilgens subjektiver Eindruck sein, dem aber jeder, der die Hs. gesehen hat, einen anderen Eindruck entgegenhalten kann. Ein Vergleich mit echten Schriften aus dem 15. und 16. Jh. zeigt gerade die Gewandtheit unseres Schreibers. Auf die Unregelmässigkeit, die Ilgen (55) ferner beanstandet, ist schon oben bei der allgemeinen Charakterisierung der Schrift Rücksicht genommen worden. Die Schriftproben bei Steffens usw. weisen viel grössere Unregelmässigkeiten in der Richtung der Buchstaben auf. Wenn Ilgen (55) Schüchternheit in der Schrift zu finden glaubt, so hat er offenbar die energischen Striche in m und n und den flotten Zug im Doppel-f (z. B. fol. 91^v2) nicht beachtet. Auch die Bogen in Majuskel-A und x verraten eine sichere geübte Hand. Die Kürzungsstriche, die nach Ilgen besonders die schüchterne Art offenbaren sollen, sind nach rechts etwas verdickt, wie es nur bei flottem und energischem Schreiben der Fall sein kann.

Obwohl schon gesagt wurde, dass fast alle Buchstaben sich belegen lassen, so seien die von Ilgen bean-

standeten noch besonders untersucht. Das Schluss-s, an dem er Anstoss nimmt, findet sich z. B. in einer Hs. von 1498 bei Thommen S. 21. Für die zwei Formen von p ist zu verweisen auf Steffens 113a Z. 3 und 113b Z. 25 und Thommen S. 19. Für die 'verdächtige' Schreibweise von cc und sc ist ebenfalls Steffens zu vergleichen 113a Z. 1 und 110b Z. 26. Das offene d, das Ilgen erst für das 16. Jh. gelten lässt, kommt wohl schon Ende des 15. Jhs. vor, z. B. im Kopialbuch von St. Andreas, auf der Seite CLXXI^r. Ueberdies ist ja zuzugeben, dass diese Niederschrift der Vita auch erst anfangs des 16. Jhs. erfolgt sein kann. Damit ist aber für Ilgens Annahme einer Fälschung nichts gewonnen. Denn man sieht nicht ein, weshalb das d in der Form des 16. Jhs. beweisen sollte, dass die Hs. W im 17. Jh. gefälscht wurde. Als weiteres Zeichen der Unechtheit wird von Ilgen (56) die geringe Vertrautheit mit den Kürzungen angeführt. Es ist nun wahr, dass die Kürzungen in der Vita im Vergleich zu anderen spätmittelalterlichen Hss. selten und im allgemeinen leicht aufzulösen sind. Ja, in der Handhabung der us-Sigle mag sogar Unsicherheit herrschen. Aber immerhin sind von den etwa 90 Kürzungen der Vita alle bis auf einige wenige für die Zeit des 15. Jhs. in der Sammlung bei Capelli¹ nachzuweisen. Man darf auch nicht vergessen, dass mit dem Humanismus die Kürzungen wieder mehr zurücktreten, sodass es nicht aussergewöhnlich ist, wenn eine Hs. aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jhs. nicht überreich an Kürzungen ist. Das Originalkonzept Hebelins von Heymbach im Cod. W, das in dieser Zeit geschrieben wurde, müsste sonst aus dem gleichen Grunde angezweifelt werden. Der letzte Einwand Ilgens (56): Verschreibungen, die im 15. Jh. nicht denkbar seien, z. B. 'prosteritati' für 'posteritati', 'bro' für 'pro', 'seperare' für 'sperare', 'commoncabat' für 'commonebat', 'plagus' für 'pelagus', bedarf eigentlich nicht der Widerlegung. Solche Verschreibungen können doch zu jeder Zeit vorkommen. Ilgen (56) meint zwar: 'So viel Latein verstand man denn doch im 15. Jh. in den Klöstern, dass man sich derartige unsinnige Fehler und graphische Entgleisungen nicht zu Schulden kommen liess'. Aber waren etwa die angeblichen Fälscher, der Benediktiner Antoni und der Jesuit Gamans, des Lateins so unkundig, dass sie

1) *Lexicon abbreviaturarum*, Deutsche Ausgabe, Leipzig 1901.

sich diese Verschreibungen leichter hätten zu Schulden kommen lassen? Oder hätten sie gar einen ungebildeten Schreiber mit der Fälschung der Hs. beauftragt? Ohne es zu ahnen hat Ilgen eine Waffe gegen sich selbst geschärft. Denn 'derartige unsinnige Fehler und graphische Entgleisungen' sind bei einem sorgfältig arbeitenden Fälscher psychologisch viel schwerer zu erklären, als bei einem gewandten Schreiber, der ohne grosse innere Anteilnahme eine alte Vorlage abschreibt. Freilich ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Hs. W nur die Abschrift des Originals der Fälschung ist und einem unbeteiligten Schreiber übertragen wurde. In diesem Falle liessen sich manche Verschreibungen erklären. Aber gerade die Art der Fehler und Verschreibungen, über die sofort ein Wort zu sagen ist, schliesst die Möglichkeit aus, dass W eine im Auftrag von Fälschern gemachte Abschrift ist. Die paläographische Untersuchung gibt also zu keinem berechtigten Bedenken Anlass, die Hs. dem Ende des 15. oder allenfalls dem Anfang des 16. Jhs. zuzuweisen. Selbst Holder-Egger, der sich von Ilgen überzeugen liess, dass wir es mit einem Machwerk des 17. Jhs. zu tun hätten, muss dem 'Fälscher' das Zeugnis ausstellen, dass er übrigens in paläographischer Beziehung seine Absicht, Schrift der Zeit um 1500 wiederzugeben, meisterhaft durchgeführt habe, sodass man wohl begreifen könne, dass auch ein Mann wie Ph. Jaffé getäuscht werden konnte¹.

Ungefähr um 1500 ist also die Niederschrift von W anzusetzen. Aber es bleibt die Frage zu lösen, ob sie Original oder Abschrift ist.

Antwort auf diese Frage können uns zunächst eigenartige Verschreibungen geben. Fol. 102^r Z. 8 hatte der Schreiber ursprünglich statt 'ad deum' 'ad eum', ebenda Z. 12 'de ambulatoriis' für 'deambulatoriis' geschrieben, Z. 31 für 'nevo infidelitatis' 'nemo infidelitatis'. Das sind Fehler, die beim Abschreiben einer nicht ganz deutlichen Vorlage oder beim Diktat nach einer solchen sich leicht einstellen. Andere Verschreibungen sind z. B. fol. 104^v 29 'in ramenta' für 'iuramenta', fol. 109^v Z. 20 'lapis' für 'lupus', fol. 111^v 16 'homo' für 'humo'. Hier liegen offenbar Lesefehler vor. Besonders bezeichnend ist ein Bei-

1) N. A. 34 (1909), 243. Vergl. auch Roth S. X Anm. und Schrörs 29 Anm. 5.

spiel auf fol. 114^v Z. 20, wo ein Satz lautet: 'Ego vado . . . ad martyrium, sciens quod . . .'¹. Statt 'sciens' hatte der Schreiber zuerst 'siciens' geschrieben, was am besten bei einer Abschrift erklärlich ist. Das Fehlen der Interpunktion in der Vorlage und die gedanklich naheliegende Verbindung von 'martyrium' und 'sitire' mögen den Lesefehler verursacht haben.

Ausser den Schreibfehlern sind auch grössere Lücken hervorzuheben. Stellen, wie bei Jaffé 621, 2; 654, 31; 662, 19 sind bei einem Original undenkbar. Diese Lücken beweisen, dass W eine Abschrift ist. Sie legen ferner den Gedanken nahe, dass die Vorlage, auf die W zurückgeht, älter gewesen ist. Denn wäre sie das Konzept eines gleichzeitigen Verfassers gewesen, so würde sich der Abschreiber vermutlich um einen vollständigen Text bemüht haben. Immerhin ist zuzugeben, dass Lesefehler und Lücken allein uns nicht zwingen, eine ältere Vorlage anzunehmen. Sie machen es aber wahrscheinlich. Dagegen weist uns mit Sicherheit auf eine ältere Vorlage der Schluss 'Perpetrato hoc scelere . . .', der in W steht, trotzdem er ursprünglich nicht zur Vita gehört haben kann².

Auch zwingt uns die Rechtschreibung, die Vorlage von W einer älteren Zeit zuzuweisen. Altertümlich ist z. B. der Gebrauch des h - Lautes in folgenden Wörtern: 'abhominatio' (fol. 103^r), 'harena' (fol. 98^r), 'hora' für 'ora' (fol. 96^v). Ferner der Ausfall von h in: 'ac (= hac) de re' (fol. 92^v), 'ymnidicus' (fol. 118^r). Meistens ist y durch i ersetzt: 'abissus' (fol. 116^r), 'elemosina' (fol. 110^v). Umgekehrt steht oft y für i: ymmo (fol. 91^r), sydus (fol. 91^v). E tritt für i ein in: privilegium (fol. 98^v), vendico (fol. 101^r); i für e: saltim (fol. 108^r), extimplo (fol. 115^r). Häufig ist nach m ein p eingeschoben: calumpnia (fol. 93^r), dampnum (fol. 92^v), erumpna (fol. 103^r). Bemerkenswert ist ferner das Fehlen der Assimilation: capescendus (fol. 91^r 22), clamdestinus (fol. 100^r 10). Mittelalterlich ist auch die ständige Schreibweise 'hiis' für 'his', das öftere 'michi' und 'nichil'. Aber könnte nicht ein Fälscher die mittelalterliche Rechtschreibung nachgeahmt haben? Nur wäre es dann auffallend, dass sie nicht immer folgerichtig angewandt ist. Ein Fälscher hätte wohl kaum gewechselt; höchstens aus Unachtsam-

1) S. Jaffé 665, 16. 2) S. unten.

keit hätte ihm ein Rückfall in die spätere Schreibweise zustossen können. Aber die Vita zeigt bei manchen Wörtern einen so unbefangenen Wechsel (z. B. bald 'synodalis', bald 'sinodalis', 'michi' und 'nichil' neben 'mihi' und 'nihil'), dass es dafür nur die eine befriedigende Erklärung gibt: Der Schreiber des Codex lebte in der Uebergangszeit zwischen Mittelalter und Humanismus, als sich ein Schwanken kund gab. Er schliesst sich seiner mittelalterlichen Vorlage getreuer an, als es ein eigentlicher Humanist getan hätte, aber das Gefühl für klassische Orthographie bricht schon durch.

Konnten wir oben die Hs. W mit Hilfe der Einträge bis zum Anfang des 17. Jhs. zurückverfolgen, so können wir sie jetzt auf Grund der paläographischen Untersuchung der Zeit um 1500 zuweisen. Ihr Charakter als Abschrift einer wahrscheinlich mittelalterlichen Vorlage ist ein starker Grund für die Annahme eines höheren Alters der Vita.

II. Quelle oder Ableitung?

Obschon allein durch die bisherige Untersuchung die Annahme einer Fälschung der Vita durch Antoni-Gamans unhaltbar geworden ist, haben wir doch noch die weiteren äusseren Zeugnisse für das Vorhandensein der Vita vor der Zeit der angeblichen Fälscher zu prüfen. Da diese Zeugnisse in inhaltlichen oder formellen Uebereinstimmungen anderer Quellen mit unserer Schrift bestehen, ist jedesmal zu untersuchen, ob diese übereinstimmenden Abschnitte sich als Vorlagen der Vita oder als Ableitungen aus ihr erkennen lassen. Auf diese Weise wird der Entstehungszeit der Vita näher zu kommen und wenigstens ein Terminus ante quem festzustellen sein. Damit ist auch der Lösung der Echtheitsfrage vorgearbeitet.

1. Der 'Commentariolus de Arnoldi passione' bei Brower.

In Browsers († 1617)¹ Trierer Annalen² heisst es: 'Commentariolo, quem de Arnoldi passione scriptum legimus, traditur Hillinus Trevericus, cum in legationis

1) Ueber ihn s. Sommervogel 2 (1891), 218. 2) Brower et Masenius, Antiquitatum et Annalium Trevirensium libri XXV, Leodii 1670, lib. XIV p. 67.

amplissimo munere versaretur, enixe studuisse, ut per totam Moguntinensis etiam dioecesis provinciam muneris istius amplitudo pertineret, cui rei magno studio opposuisse auctoritatem ecclesiae suae Arnoldum, adeoque facili negotio impetrasse ab Adriano Pontifice, ut apud quem magnum ipse et amicitiae et honoris locum teneret, uti ecclesiae Moguntinensi vetus et usitata daretur exceptio'. Hiernach kennt Brower ein Schriftchen über den Tod Arnolds, in dem auch berichtet wird, wie Hillin von Trier sich vergebens bemüht, seine Legatengewalt auf Mainz auszudehnen, wie aber Arnold für Mainz die Befreiung von den Trierer Legationsrechten erwirkte.

Nun finden wir diesen Streit zwischen Hillin und Arnold in der Vita Arnoldi behandelt¹, während keine andere bekannte Quelle, auf welche die Bezeichnung 'Commentariolus' passen würde, hierüber berichtet. Auf die Vita weisen auch einige Ausdrücke in Browsers Schilderung der letzten Stunden Arnolds hin, was um so mehr zu beachten ist, als ihm sonst für diese Szenen das Chronicon Christians Hauptquelle war². So liest man:

Brower S. 66:

multitudo rata venisse tempus quo
conceptum iam pridem odii virus
in antistitem expromeret.

Vita S. 629:

nequitiam impietatis, quam in eius
absentia conceperant mortifero fetu
in eius presentiam parturientes.

Ferner erinnert der Satz: 'in celsam . . . turrim perfugiendi necessarium subit consilium' (Brower ebd.) an die Vita 659: '. . . adhortantes eum, ut in turres monasterii se . . . reciperet'. Das Chronicon berichtet zwar auch Arnolds Flucht auf den Turm, sagt aber nicht, dass seine Umgebung ihm dazu geraten. Wie verhält sich nun dieser Commentariolus zur Vita? Wäre er eine andere selbständige Schrift gewesen, so müsste er seit Brower spurlos verloren gegangen sein. Er kann bei jener Behandlung einer für den Hauptinhalt, nämlich die Darstellung des Unterganges Arnolds, sehr nebensächlichen Einzelheit nicht ganz klein und unbedeutend gewesen sein, trotz der Bezeichnung Commentariolus. Es ist daher wahrscheinlich, dass der Commentariolus die Vita selbst ist. Doch gestattet die Dürftigkeit der von Brower angeführten Stellen

1) Jaffé 622. Vergl. Boehmer - Will S. 360 f. N. 37—39. Die Annales Disibodenses berichten zwar auch von diesem Streit. Doch kann Brower sie nicht im Auge haben, da er von einem 'commentariolus' spricht. 2) Jaffé 688 ff.

kein sicheres Urteil. Wir werden später mit Hilfe anderer Beobachtungen die Frage zu lösen suchen.

2. Der 'libellus de Arnoldi passione' bei Serarius (1604) und Helwich (1630).

Serarius, der Verfasser der 'Moguntiacarum rerum libri V' (1604) teilt aus einem 'libellus de Arnoldi passione' einen Abschnitt mit, der grosse Aehnlichkeit hat mit entsprechenden Stellen aus der Vita. Der Mainzer Historiker Helwich beruft sich in seiner 1630 erschienenen Ausgabe des 'Chronicon vetus rerum Moguntiacarum' ebenfalls auf einen 'libellus de Arnoldi passione'. Es handelt sich dem Titel nach zu urteilen offenbar um dasselbe Werk. Aus der Inhaltsangabe, die Helwich in einigen kurzen Sätzen macht, lässt sich sogar vermuten, dass er die Schrift nur aus Serarius kannte¹.

Es fragt sich nun, in welchem Verhältnis dieser libellus de passione' zur Vita steht. Vor allem ist festzustellen, dass wir diesen libellus nur aus den Angaben bei Serarius kennen, der ihn anscheinend aber auch nur aus einer anderen Schrift gekannt hat, die ihm für die ganze Mainzer Geschichte als Vorlage diente und die er Ms. minor nennt². Dies erhellt aus den Worten: 'Exstitit autem libellus quidam de huius Arnoldi passione inscriptus, e quo Ms. minor multa. Eorum est hoc initium: Arnoldus . . .'³. Die von Serarius mitgeteilte Stelle ist daher kaum ein vollständiges, wörtliches Zitat aus dem libellus, sondern nur ein Auszug daraus, und zwar nach dem Ms. minor. Eine Zusammenstellung des Abschnittes bei Serarius mit der Vita ergibt nun folgendes Bild⁴:

Libellus de passione (Serarius 821).

Exstitit autem libellus quidam de huius Arnoldi passione inscriptus, e quo Ms. minor multa. Eorum est hoc initium: Arnoldus pago Maguntino ex religiosis nobilibusque parentibus extitit oriundus.

Vita Arnoldi (Jaffé 606 ff.).

Itaque venerabilis Christi martir Arnoldus pago Maguntino ex religiosis nobilibusque parentibus extitit oriundus. Qui ab adolescentia sua, bone artis preclarique facinoris normam sectatus, nullis incuriarum ineptiis, quibus huiusmodi etas solet occupari, animum dedit. Sed, tamquam dominici agminis argu-

1) Vergl. Ilgen 58 und 64.

2) Vergl. Ilgen 64 Anm. 87.

3) Serarius 821.

4) Ich zitiere die Vita nach Jaffé, da die Lesarten von W in seiner Ausgabe angemerkt sind.

Libellus de passione (Serarius 821).

Postquam diutina instantia
sub theologicæ disciplinæ
ferula sudavit,

Vita Arnoldi (Jaffé 606 ff.).

mentosa apīs, totus suspensus in Domino, ad sanctarum scripturarum capessendam doctrinam ipse sedulus anhelabat: meditans prophete vaticinantis oraculum, quod, qui docti fuerint, fulgebunt sicut splendor firmamenti, et quia scientia et prudentia custodiunt rectorum salutem et protegent gradientes simpliciter. Unde cum diutina instantia sub theologicæ discipline ferula sudaret et secundum apostolum a domino Deo, qui dat omnibus affluenter scientiam, vias suas dirigi in lege Domini instanter deposceret, magnificavit Dominus facere cum ipso: ut sancte scripture scientiam, que in incepto sibi dispositio fuerat, tamquam discretionis rationabilem habitum indueret. E studio igitur devocatus ad propria, cum omni devotione divino se manciparet obsequio et dum moribus scientia ac honestate super omnes coetaneos suos emularetur religionem virtutum, senilemque ipse iuvenis etatem virtute transcenderet et quasi eximium sidus inter ceteros celebri conversatione splenderet, affuit mox ille, cuius invidia mors introivit in orbem terrarum. Affuit, vidit et invidit. Doluitque famam sanctam et opinionem boni viri, que longe lateque crebuerat; et superseminavit zizaniā in medio tritici. Aggressusque est in venerabilem virum tela invidie persecutionisque molimina per suos satellites intorquere, vitium virtutem ferre non prevalens. Sed Dei protegente clementia, hostium cuneos ut immunis a culpa sic a lesione semper pertransiens, tyrannidem evasit; se ipso cottidie melior et maior et Deo et hominibus acceptabilior clariorque existens. Ipsa vero turma hostilis e contra, nevo tabescens invidie, in sese fatiscebat assidue, invidie spiritus tabe cancerata atque consumpta . . . (folgt Textverderbnis).

Reverendus autem vir Domini, ut dictum est, in medio nationis prave et perverse civium suorum tamquam luminare clarissimum re-

Libellus de passione (Serarius 821).

factus est imperialis
aulae illustrissimus can-
cellarius et quasi alter
imperator.

Tempore ingruentis
inopiae, quae totam Ger-
maniam premebat,
trecentos pauperes

nutriebat.

Religionem

arctius amplexens
illius professionis viros,
quorum iugiter fruebatur
contubernio

tanquam patres et
fratres fovebat manum
soliciti tutaminis

Vita Arnoldi (Jaffé 606 ff.).

fulgens, quanto magis persequabatur,
tanto magis in gloria et honore
crescebat, ad altiora proximaque
virtuti semper se erigens.

Namque — ut dicitur, ab ex-
tremo ungue usque ad supremum
calculum per dignitatum gradus
ascendens — postquam sibi Deus
fecerat nomen magnum iuxta nomen
magnorum qui erant in terra, ut
splendore indutus principum, im-
perialis aule illustrissimus
cancellarius quasi alter
imperator in latere imperatoris
imperii prestaret officio, circa omnes
afflictos pia et clementissima gesti-
tans viscera, orphanorum, viduarum-
que ac Yberniorum Scotorum —
quos ultima mundi ad nostre medi-
tullium terre baculo peregrinanti
transmittunt — omniumque pere-
grinantium oppressorum unicum
gremium, armarium et tutissimum
existebat portus; ut cum beato Iob
dicere posset: Cumque sederem
quasi rex in solio meo, eram tamen
merentium consolator. Raro pauper
a manu ipsius vacuus quandoque
recessit. Tempore vero in-
gruentis inopiae, quae totam
Germaniam fame profligatura
minitabatur, trecentos paupe-
res — propria manu obsequiis
exhibitis — alimoniis sollicitus et
specialiter nutriebat; aliis qui-
bus victum largiebatur adhibitis,
quorum non est numerus. Mensa
autem ipsius multo frequentique
paupere hospite ac peregrino. Tanta
namque opinio elimosinarum suarum
ac pietatis circumfuderat pauperes,
quod ad ipsum tamquam ad pro-
prium certumque promptuarium
ubique concurrerent. Religio-
nem autem super aurum et
lapidem pretiosum omnemque pul-
chritudinem artius amplexens,
illius professionis viros,
quorum iugiter fruebatur
contubernio quorum-
que presentiam post Deum venera-
batur, tamquam fratres et
patres fovebat, honorabat;
manum auxilii misericordie sol-
licitique tutaminis sine inter-

Libellus de passione (Serarius 821).

ipsis impertiens. Ecclesi-
as

beneficiis multis

dotavit, diruta
earum resarcire, dilapsa
atque dispersa congregare,
et ne religio penes eos
tepesceret vel remittere-
tur, sollicitus erat.

Vita Arnoldi (Jaffé 606 ff.).

missione ipsis impertiens.
Ecclesiis etiam propensius inten-
dens, beneficiis eas multis
et magnis pro eterna retributione
dotabat. Diruta earum
resarcire, dilapsa atque
dispersa congregare, et
ne caritas seu religio penes
ipsas tepesceret vel re-
mitteretur, sollicitus erat.

Die enge Verwandtschaft zwischen beiden ist unverkennbar. Bei näherem Vergleich erweist sich die von Serarius zitierte Stelle als ein Auszug aus der Vita. Beweis dafür ist der Satz: 'factus est . . . cancellarius et quasi alter imperator'. Diese Gleichstellung mit dem Kaiser findet nämlich nur in dem Zusammenhang, in dem er in der Vita erscheint, seine Begründung. Ohne diesen Zusammenhang ist sie nur in einem Auszug denkbar. Ferner ist der Komparativ 'arctius amplectens' nur in der Vita berechtigt, wo der Vergleich 'super aurum . . .' vorausgeht. Bei Serarius ist er unbegründet und beweist ebenfalls, dass die aus dem 'libellus de passione' mitgeteilten Stellen ursprünglich nur in der Vita gestanden haben können. Dann vergleiche man noch die Stelle aus der Passio: 'quae totam Germaniam premebat' mit dem offenbar verdorbenen Text in W, der angeblich gefälschten Hs.: 'quae . . . profligaturam nutabat' (Jaffé 609, 1 verbessert 'profligatura minitabat'). Es ist kaum zu bezweifeln, dass die Lesart der Passio 'quae . . . premebat' eine Umschreibung ist der unverständlichen Vorlage 'quae . . . nutabat', dass somit die Passio entweder ein Auszug aus der Vita oder identisch mit ihr ist, und die Verbesserung auf Serarius zurückgeht. Die zweite Möglichkeit verdient den Vorzug, da wie wir sahen, Serarius wahrscheinlich kein wörtliches Zitat aus dem 'libellus de passione' bietet. Aber in dem einen wie in dem anderen Falle gewinnen wir die Sicherheit, dass die Vita zur Zeit, da Serarius schrieb, mithin um 1604, schon vorhanden war.

Ilgen kommt zu einem anderen Ergebnis. Da er nämlich die Vorfrage nicht erörtert, ob die von Serarius angeführte Stelle wörtliches Zitat oder freiere Wiedergabe ist, so geht er von der unbewiesenen Voraussetzung aus, dass wir aus Serarius ein Stück einer von der Vita verschiedenen Passio kennen lernen. Schon die Bezeichnung 'libellus' ist für ihn ein Beweis, dass beide Schriften nicht

identisch sein können, da 'libellus' auf ein Werk von der Grösse der Vita nicht anwendbar sei (S. 58 und 74). Demgegenüber ist daran zu erinnern, dass Alkuin seine Vita Willibrordi auch einen 'libellus' nennt¹, und dass z. B. im 15. Jh. Handschriften von 146 oder 168 Blättern als 'libelli' bezeichnet wurden², während die Vita in der Hs. W nur 28 Blätter umfasst. Dieses Bedenken Ilgens dürfte also nicht entscheidend sein. Von jener Voraussetzung aus sucht er nun das Verhältnis von Passio und Vita zu bestimmen. Er gelangt zu dem Ergebnis, dass die Vita eine Erweiterung der Passio, diese mithin eine Vorläuferin der Vita sei. Prüfen wir Ilgens Beweise. Nach der vergleichenden Zusammenstellung von Passio und Vita wirft er S. 67 die Frage auf: 'Hält man es für möglich, dass ein Epitomator aus diesem Gemisch von Bibelversen und Zitaten aus Kirchenvätern, aus dem Wust von synonymen Redensarten und Ausdrücken, die uns die Vita bietet, einen so sachlichen Kern von Daten zur Lebensgeschichte und zur Charakteristik des Erzbischofs Arnold hätte herauschälen können, wie er in dem Abschnitt der Passio Arnoldi vorliegt?' Auf diese Frage antworten wir, gestützt auf unsere Untersuchung, ohne Bedenken mit ja. Jeder Leser kann ohne weiteres sich das Urteil bilden, dass es wenigstens möglich ist, die Vita als Vorlage anzusehen, und dass Ilgen mehr behauptet, als er beweisen kann, wenn er auf seine Frage selbst antwortet (ebd.): 'Das ist undenkbar, die Passio kann nicht aus der Vita extrahiert sein, deren Verfasser hat den kurzen Inhalt der Passio, der ihm als Thema diente, in unleidlichem Schwulst paraphrasiert'. Greifbarer wird Ilgens Beweisführung, wenn er S. 68 fortfährt: 'Wie ist die einfache sinngemässe Wendung der Passio *'Religionem arctius amplectens'* durch den überladenen

1) Bibliotheca Rerum Germanicarum 6, 39. 2) Hingewiesen sei auf folgende Hss.: Hs. von Lilienfeld N. 74, aus dem 15. Jh., Oktav, 199 Blätter; auf dem Vorsetzblatt: 'Iste libellus est . . .'. *Scriptores rerum Merovingicarum* 7, 572. Mählingen, Bibl. des Fürsten von Oettingen-Wallerstein I. 2, 4^o. 6, 11. und 12. Jh., Quart, 168 Blätter; fol. 1 von einer Hand des 15. Jhs.: 'Iste libellus attinet . . .'. SS. Rer. Merov. 7, 611. München Lat. 19164, Oktav, 146 Bl.; auf fol. Iv von einer Hand des 15. Jhs.: 'Iste libellus attinet . . .'. Ebd. 7, 622. Wien n. 1026 (Univ. 262), Oktav, 181 Bl.; auf fol. 86 von einer Hand des 15. Jhs.: 'Hunc libellum donavit . . . Ni(colaus) de Dinkelspuhl' († 1433). Ebd. 7, 702. — Diese Hinweise verdanke ich Herrn Prof. Dr. Levison.

Stil der Vita geradezu abgeschwächt, indem daraus 'Religionem autem super aurum et lapidem pretiosum omnemque pulchritudinem artius amplectens' gemacht ist! Das Heranziehen von Gold und Edelgestein in diesem Zusammenhang würde man ja einem gelehrten Mönch des 12. Jhs. allenfalls zutrauen können, aber in Abstraktionen wie der 'omnis pulchritudo' haben sich diese ganz gewiss nicht bewegt'. Nun hat aber schon Jaffé in seiner Ausgabe S. 609 Anm. 1 bemerkt, dass 'super aurum et lapidem pretiosum' dem Ps. 18, 11 entnommen ist. Auch belehrt ein Blick in die Bibelkonkordanz, dass die Abstraktion pulchritudo in der hl. Schrift öfter vorkommt¹ und daher einem Mönch des 12. Jhs. aus seinen täglichen Gebeten geläufig sein musste. Zuletzt bringt Ilgen (68) noch ein sachliches Bedenken vor: 'Wie reimt sich Arnolds angebliche Vorliebe für die Ordens- und Stiftsangehörigen mit den mehrfach bezeugten Nachrichten zusammen, dass gerade von dieser Seite Beschwerden beim Papst und beim Kaiser gegen ihn erhoben worden sind?' Dieser Einwand beruht aber auf einer Verwechslung von Glaubwürdigkeit und Echtheit und beweist daher nicht die spätere Abfassung der Vita.

Einen indirekten Beleg für die Verschiedenheit von Passio und Vita erblickt Ilgen in folgender Anmerkung, die Helwich, der doch die Passio kannte, in seiner Ausgabe des Chronicon zum Tode Arnolds beifügt: 'Totius autem huius tragoediae initium ac finem fusissime recens et manuscriptus quidam vulgaris, qui in bibliotheca s. Iacobi Moguntiae asservatur, cuius tamen autoris nomen non notatur'². Helwich führt also zur Ermordung Arnolds nur eine Uebersetzung, nicht die Passio an. Folglich, so schliesst Ilgen, könne sie nicht identisch sein mit dem weitschweifigen Bericht über Arnolds Ermordung (d. h. der Vita), sonst würde Helwich sicher darauf verwiesen haben.

1) Als Beispiele seien herausgegriffen: 'specie tua et pulchritudine tua'. Ps. 44, 5. — 'confessio et pulchritudo in conspectu eius'. Ps. 95, 6. Der Ausdruck 'super pulchritudinem' erinnert an Ezech. 28, 7 (nudabunt gladios . . . super pulchritudinem sapientiae tuae) und Os. 10, 11 (transivi super pulchritudinem colli eius). 2) Chronicon vetus rerum Moguntiacarum Conradi incertae sedis episcopi . . . excusum a Georgio Helwich, Mog. Metropol. ecclesiae vicario, Frankfurti 1630, S. 94 f. Wieder abgedruckt bei Joannis 2, 114. Vergl. Ilgen 58 und 64.

Helwich kam es aber offenbar gar nicht darauf an, für die Ermordung Arnolds das vollständige Quellenmaterial zu bieten. Im Gegenteil. Er will sich ausdrücklich mit einem kurzen Hinweis begnügen, um nicht in ein fremdes Arbeitsgebiet überzugreifen. 'Sed quoniam hoc argumentum alteri cuidam in manibus esse intelligo, fusius hunc tragicum actum describenti, eundem hic pluribus enarrare supersedeo'¹. Wenn Helwich zudem, wie Ilgen (64) selbst vermutet, die sog. Passio nur aus Serarius kannte, so ist es erklärlich, dass er zum Tode Arnolds diese Quelle nicht heranzog, da die kurze Stelle bei Serarius das Ende Arnolds nicht mehr erwähnt. Die Einwände Ilgens nötigen also nicht, von unserem Urteil abzugehen, dass die Vita wahrscheinlich mit der Passio identisch ist. Auf jeden Fall ist sie um 1604 schon vorhanden gewesen.

3. Die Chronik des Grafen von Zimmern.

Im Jahre 1550 schloss der Graf Wilhelm Werner von Zimmern seine deutsche Chronik des Erzstiftes Mainz ab². Im ersten Band³, der die Geschichte des Erzbistums selbst von den Anfängen bis zu Albert von Brandenburg enthält, wird als der 30. Erzbischof Arnold aufgezählt. Der Abschnitt über ihn ist ziemlich gross; er umfasst 36 Folioseiten, während auf die anderen Bischöfe durchschnittlich nur wenige Seiten kommen. Mit grosser Ausführlichkeit wird der Streit des Erzbischofs mit den Mainzern und seine Ermordung erzählt. Dieser Bericht berührt sich eng mit der Vita Arnoldi. Stellenweise ist die Uebereinstimmung wörtlich. Ist nun die Vita Quelle gewesen für die deutsche Chronik? Oder ist die Vita eine Uebertragung und Ueberarbeitung der deutschen Vorlage, wie Ilgen (78—94) zu beweisen versucht?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich bei einem Vergleich ähnlicher Stellen aus beiden Schriften.

Chronik fol. 76v.

Das die fremden von der ere
so mir wyderfaren ain frolocken
habend, das acht ich nit hoch; das

Vita Arnoldi (Jaffé 611).

Quicquid mihi ex honore sacer-
dotalis officii extranei arrident, non
valde penso. De vobis autem mihi

1) Helwich in der Ausgabe von 1630 S. 94 f., bei Joannis 2, 114.
2) Tumbült, Allg. deutsche Biogr. 45, 305. 3) Jetzt in der Weimarer Hofbibl. unter der Signatur: fol. 98. Abschriften davon in der Mainzer Stadtbibl. III 34 und III 35. Ich zitiere nach der Weimarer Hs.

Chronik fol. 76v.

aber ier mir söllichs günnend als die so meyn gemüt erkennend, des kan ich mich nit beschweren, dan ich hab mich undertzogen oder underwünden ayns alten bösen schyffs auf aynem sorgklichen wasser, welches allenthalben von dem wynd bewegt hyn und her getrieben würt, von dem teglich die bryter durch die ungestüme herabfallend, da zuletzt nichtz gewissers dann ayn undergang zu besorgen ist.

Vita Arnoldi (Jaffé 611).

ac de re arridentibus non minime doleo, qui desiderium meum plenissime scitis¹. Vetustam enim navem vehementerque confractam et a multis depopulatam ego infirmus et indignus suscepi. Undique enim fluctus intrant, et cotidiana ac valida tempestate quassata, putride ecclesie Maguntine naufragium tabule sonant².

Zunächst ist zu bemerken, dass der Zimmernsche Text an einer Stelle sehr stark gegen den Sinn verstösst, der sich aus dem Zusammenhang ergibt, indem er 'non minime doleo' wiedergibt durch 'des kan ich mich nit beschweren'. Wenn dagegen der Text der Vita den erfordernten Sinn ganz genau trifft, so ist ohne weiteres klar, was Original und was Uebersetzung ist, zumal da die deutsche Wendung sich leicht als Missverständnis der lateinischen erklärt, nicht aber umgekehrt. Weiter: Diese Stelle ist ein wörtliches, nur durch zwei kleine Einschiebsel auf die Mainzer Kirche anwendbar gemachtes Zitat aus Gregor dem Grossen, das aus zwei verschiedenen Briefen dieses Papstes zusammengesetzt ist. Während nun die Vita das Zitat ganz wörtlich genau hat, gibt die Chronik es in einer so freien Uebersetzung wieder, dass sie einzelnes auslässt, anderes erweiternd hinzufügt. Hieraus ergibt sich ebenso klar das wirkliche Abhängigkeitsverhältnis beider. Ferner ist dem im humanistischen Zeitalter lebenden Grafen von Zimmern, dem Laien, wohl kaum eine solche Kenntnis der zahlreichen Briefe Gregors zuzutrauen, dass er seine Darstellung aus zwei Stellen verschiedener Briefe zusammengefügt hätte. Anders liegt es bei einem Geistlichen, zumal wenn er dem Mittelalter angehören sollte, wo wenige Schriftsteller so gelesen wurden

1) Gregor I. Reg. Epist. 1, 3 (M. G. EE. 1, 4): Quicquid mihi ex honore sacerdotalis officii extranei arrident, non valde penso. De vobis autem mihi hac ex re arridentibus non minime doleo, qui desiderium meum plenissime scitis . . . 2) Gregor I. l. c. 1, 4 (M. G. EE. 1, 5): Sed quia vetustam navem, vehementerque confractam indignus ego infirmusque suscepi — undique enim fluctus intrant et cotidiana ac valida tempestate quassatae putridae naufragium tabulae sonant . . . Auf diese Zitate wurde ich aufmerksam gemacht durch P. Anselm Manser aus Beuron.

wie Gregor der Grosse. Endlich ist zu erwägen, dass der Verfasser der Vita, wenn er aus der Chronik übersetzt hätte, sofort bei der sehr frei und fehlerhaft gehaltenen deutschen Uebersetzung das Zitat aus Gregor gemerkt und aufgesucht haben müsste. Das ist so unglaublich, dass sich das gegenteilige Verhältnis mit Notwendigkeit aufdrängt.

Aehnlich steht es mit folgenden Stellen:

Chronik fol. 76v.	Vita Arnoldi (Jaffé 611).
Gott (der alle menschen und die haymlichkeit ierer hertzen erkennen thut) . . .	Deus qui absconditorum cognitor novit . . . ¹ .
fol. 78r:	Jaffé 617:
umb die mytennacht.	intempeste noctis silentio . . . ² .

Es sind zwei Bibelzitate, und zwar nicht alltägliche, wie sie etwa auch einem Laien geläufig sein konnten, sondern solche, die nur einem mit der lateinischen Bibel ganz vertrauten in die Feder fliessen konnten. Die Chronik gibt sie sehr frei wieder, die Vita ziemlich genau. Zudem sind die in den Zitaten ausgedrückten Gedanken so allgemeiner Art, dass nur einer, der in der Vulgata sozusagen lebt und lateinisch schreibt, darauf kommen konnte, sie mit Worten der hl. Schrift auszudrücken.

Ausser diesen beweiskräftigen Stellen liessen sich noch lange Abschnitte aus der Vita und der Chronik nebeneinanderstellen, bei deren Vergleich jeder unbefangene Leser sofort merkt, dass die deutsche Chronik die spätere Uebersetzung der Vita ist. Es sei z. B. auf eine Stelle hingewiesen:

Chronik fol. 79v:	Vita Arnoldi (Jaffé 626):
. . . und zoch mit zweihundert pferden wolgerüst, auch mit . . .	in nobilissimo robustoque milite centeno et quadrageno.

Dass ein späterer Uebersetzer die Zahlen abrundet, ist nicht erstaunlich. Aber dass ein Uebersetzer die vorgefundene runde Zahl aus freier Erfindung in eine andere verändert, und das bei einem so ganz nebensächlichen Umstande, ist unwahrscheinlich.

Durch diese Tatsachen fällt die Annahme Ilgens, der Fälscher der Vita habe die Zimmernsche Chronik als seine

1) Dan. 13, 42: Deus aeterne, qui absconditorum es cognitor.
2) 3. Reg. 3, 20: Et consurgens intempestae noctis silentio.

Quelle benutzt, vollständig zusammen. Jedoch mögen die wichtigsten Gründe Ilgens noch eigens geprüft werden.

Ilgen (79) glaubt einen 'schlagenden Beweis' dafür zu haben, dass die Chronik nicht eine Ableitung aus der Vita sein könne. Er stützt sich darauf, dass in der Chronik an keiner Stelle Uebereinstimmung herrscht mit denjenigen Sätzen der Vita, die einer (angeblichen) Passio, Legenda und Historia s. Arnoldi entlehnt worden sein sollen. Denn wie schon in der Einleitung gesagt wurde¹, erblickt Ilgen in einer Passio, Legenda und Historia die Vorarbeiten der Vita. Von dieser Annahme aus schliesst nun Ilgen folgendermassen: Die Chronik weicht gerade in den Partieen ab, die diesen Vorarbeiten entnommen sind. Also kann sie nicht jünger als die Vita sein, denn es wäre ein merkwürdiger Zufall, wenn sie gerade für die Stellen, die den Vorarbeiten entlehnt sind, anderen Vorlagen gefolgt wäre. Der Beweis Ilgens beruht, also nur auf der Voraussetzung, dass Passio, Legenda und Historia von der Vita verschiedene und vor ihr verfasste Schriften sind. Da diese Voraussetzung aber, wie noch näher gezeigt wird², nicht zutrifft, so verliert der Beweis jede Kraft und Bedeutung.

Für die Abweichungen der Chronik von der Vita gibt es eine sehr natürliche und einfache Erklärung, die mit dem bisherigen Ergebnis unserer Untersuchung vollkommen vereinbar ist. Der Graf von Zimmern deutet nämlich selbst an, dass er für den Abschnitt über Arnold verschiedene Quellen zu Rate gezogen hat. Gleich zu Anfang fol. 73^v bemerkt er zur Abstammung Arnolds, er sei 'aus der Stadt Mentz oder wie etlich ander wöllend aus dem Ringkäu'. Zu diesen 'etlichen' gehört Gaspar Bruschi, der 1549 den ersten Band seiner Geschichte der deutschen Bistümer veröffentlicht hatte³. Bruschi lässt nämlich Arnold im Rheingau geboren sein. Ferner hat Zimmern wohl auch von Bruschi die Nachricht, dass Arnold vom Domkapitel erwählt wurde. Zum Wormser Reichstag von 1155 bemerkt er fol. 77^r: 'bischof Otto von Freysingen zaygt an in seyner cronica, er sey zu regensburg gehalten worden'. Hier lernen wir also eine weitere Quelle kennen, die dem Grafen von Zimmern vorlag.

1) S. oben S. 31. 2) S. unten S. 80 f. 3) Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus epitomes tomus primus (am Ende: Noribergae) 1549, fol. 10^r und 10^v.

Fol. 88^v spricht er von 'etlichen hystorien', die berichten, der Erzbischof sei 'umb den mytentag' ermordet worden, während nach seiner Darstellung das Verbrechen in der Nacht begangen wurde. Eine dieser 'hystorien' ist sicher das sog. *Chronicon Christiani*¹. Aus diesem entlehnt er noch einige andere Züge, so z. B. die nach dem Tode des Erzbischofs erfolgende Wegnahme des Ringes und der Reliquien, die er am Halse trug. Ferner die Bestattung Arnolds durch die Chorherren von S. Maria ad gradus (fol. 91^r)². Auch der Bericht über die Bestrafung der Stadt Mainz (fol. 91^v)³ geht auf das *Chronicon* zurück.

Alle Abweichungen der Zimmernschen Chronik beweisen also nur, dass der Graf von Zimmern neben der Vita auch andere Quellen benutzte und ihnen oft den Vorzug gab⁴. Es ist bei dieser Sachlage gar nicht so schwer zu erklären, dass die abgeleitete Schrift bei den Zusätzen zu der Vorlage unglaublicherweise meist das Falsche getroffen haben müsste⁵. Oft ist es im Gegenteil sehr begreiflich, warum die Zimmernsche Chronik das Falsche getroffen hat. So nennt sie den Abt von St. Jakob Werner von Bolanden, während er in Wirklichkeit Gottfried hiess und sein Geschlechtsname unbekannt ist. Die Erklärung dieses Fehlers in der Chronik bietet nicht die geringste Schwierigkeit. In der Vita heisst es nämlich: '... secutus est Embrico Mengoti filius, et abbas sancti Iacobi, Wernerus de Bonlant, et clericorum . . . multitudo' (Jaffé 630). Es ist eine Aufzählung in zwei Gruppen, so dass die Vita den Werner als eine von dem Abt verschiedene Person hinstellen will, aber der Leser kann leicht verführt werden, diesen Namen als Apposition zu dem Titel des Abtes aufzufassen. Diesem Irrtum verfiel Zimmern und schrieb daher: 'apt Wernhern von St. Jakob, der was ain her von Bolanden'. Die Vita kann unmöglich hier die Chronik abgeschrieben haben, da sie bereits vorher den Abt von dem Werner von Bolanden ausdrücklich unterscheidet: 'abbas s. Iacobi; et Arnoldus Rufus; et Wernherus de B.' (Jaffé 629). Ilgen muss natürlich von seinem Standpunkte aus diese Verschiedenheit zwischen Chronik und Vita anders zu erklären suchen. Er meint daher S. 82 f.: 'In der Chronik wird als Abt des Jakobs-klosters zu Erzbischof Arnolds Zeiten Werner von Polandt

1) Jaffé 3, 688. 2) S. ebd. 689. 3) S. ebd. 690 ff. 4) Das hat auch Baumbach (6) schon festgestellt, der jedoch nicht sagt, dass der 'Bericht in deutscher Sprache' das Werk des Grafen von Zimmern ist. 5) Ilgen 83.

(Bolanden) genannt. Johann Antoni, der 1628 einen Katalog der Aebte seines Klosters auf Grund älterer zuverlässiger Quellen veröffentlicht hatte, erkannte, dass hier ein Versehen vorliege; der damalige Abt hiess Gottfried. Er wusste sich sehr einfach zu helfen, indem er aus dem 'abt Werner von St. Jakob, der wass ein herre von Polandt' zwei Personen machte, den 'abbas s. Iacobi und den Wernherus de Bonlant'. Die Widerlegung dieses Erklärungsversuches ergibt sich von selbst aus unserem Hinweis auf die andere Stelle der Vita, an der Werner und der Abt bereits unterschieden werden.

Ferner dürfte auch das abweichende Todesjahr 1168 in der Chronik nicht schwer zu erklären sein bei dem von uns festgestellten Verhältnis von Vita und Chronik. In der Vita stand nämlich: '. . . proprium sanguinem fudit anno . . . millesimo centesimo sexagesimo octavo kal. Iulii (= 24. iunii 1160)' ¹. Spätere Benutzer haben nicht bemerkt, dass 'octavo' zu 'kal.' zu ziehen ist, und so kam der Irrtum des Todesjahres 1168 auf, der uns schon bei Trithemius ² und Bruschius ³ begegnet. Der Graf von Zimmern schloss sich nun offenbar diesen beiden Gelehrten an, statt den älteren Quellen zu folgen.

Die Zimmernsche Chronik gibt ferner dem Würzburger Bischof fälschlich den Namen Gebhard (f. 82^r), während die Vita keinen Namen nennt ⁴. Ilgen (83) meint nun, der Fälscher der Vita habe als genauer Kenner der Würzburger Bistumsgeschichte den Fehler der Chronik bemerkt und den Namen unterdrückt. Aber warum hätte dann der gelehrte Fälscher den richtigen Namen verschwiegen? Ungezwungener ist die Annahme, der Graf habe die Vita ergänzen wollen und sich dabei geirrt.

Den grösseren Namenbestand der Vita gegenüber der Chronik sucht Ilgen (84) durch eifriges Urkundenstudium des vermeintlichen Fälschers zu erklären. Die Erklärung ist jedoch bei dem umgekehrten Verhältnis bedeutend einfacher und natürlicher. Der Graf von Zimmern, der die Geschichte aller Erz- und Suffraganbischöfe von Mainz schreiben wollte, konnte nicht alle Einzelheiten der Vita übernehmen. Er musste sich mit Auszügen und Andeutungen begnügen. Daher sind in der Chronik weniger Namen und kürzere Schilderungen.

1) Jaffé 673. 2) *Chronicon insigne monasterii Hirsaugiensis*
O. S. B., Basileae 1559, 201. 3) *Magni operis* . . . fol. 10^v.
4) Jaffé 633.

‘Ueberaus charakteristisch’ für die Abhängigkeit der Vita von der Chronik und für die Arbeitsweise des Fälschers erscheint Ilgen die Umbenennung des Propstes Burkhard. In der Chronik tritt dieser nämlich auf als Propst von St. Peter, während er in der Vita zuerst nur Propst von Jechaburg ist und erst von 1158 ab als Propst von St. Peter auftritt. Nun stimmt das genau mit den Urkunden jener Jahre überein. Bis 1158 begegnet uns ein Propst Burkhard von Jechaburg, während als Propst von St. Peter Hartwich genannt wird. Seit 1158 aber erscheint urkundlich Burkhard als Propst von St. Peter. Das ist nun für Ilgen gerade ein Beweis für die spätere Abfassung der Vita. Dem Fälscher, einem guten Kenner der Mainzer Urkunden habe die ungenaue Benennung Burkhard als Propst von St. Peter missfallen, weshalb er auf Grund der Urkunden eine Aenderung vorgenommen habe. Dagegen sei nicht einzusehen, was den Grafen von Zimmern veranlasst haben sollte, den unverfänglichen Namen seiner Vorlage in dieser Weise umzuändern, wäre die Vita Quelle gewesen¹. Die Beseitigung dieses Bedenkens Ilgens dürfte nicht schwer sein. Die Annales S. Disibodi² und der von ihnen abhängige Trithemius³ kennen Burkhard nur als Propst von St. Peter. Zimmern, der sicher eine dieser beiden Quellen benutzt hat⁴, schloss sich in der Benennung Burkhard der Einfachheit halber diesen Quellen an, da es für seine Zwecke belanglos war, ob Burkhard auch noch die Propstei von Jechaburg innehatte.

Alle Bedenken Ilgens lösen sich einfach und ungezwungen bei dem von uns angenommenen Verhältnis der zwei Quellen, bei der Abhängigkeit der Chronik von der Vita.

Ilgen fühlt übrigens selbst, dass bei der umgekehrten Annahme eine neue Schwierigkeit sich erhebt. Wie kommt der Graf von Zimmern zu den genauen Angaben seiner Chronik? Die Annalen des 12. Jhs. sind sehr dürftig in Bezug auf die Einzelheiten der Empörung gegen Arnold. Ausser der Vita nennen uns nur die Annales Egmundenses⁵ die Seele des Aufruhrs, den Ministerialen Mengot. Ausser-

1) Vergl. Ilgen 84. 2) M. G. SS. 17, 29. 3) Chronicon Hirsaug. 187. 4) Vergl. die Uebereinstimmung der Chronik mit Trithemius in Bezug auf das Todesjahr. S. oben S. 70. 5) M. G. SS. 16, 462.

dem nennen sie noch Dudo, den Bruder des Erzbischofs. Diese dürftigen Notizen der Ann. Egm. liegen nach Ilgen der Zimmernschen Chronik zu Grunde. Gestützt auf diese wenigen Anhaltspunkte habe dann der Graf von Zimmern eine lange Geschichte ausgesonnen, die aus inneren Gründen unmöglich im 12. Jh. gespielt haben könne. Der Fälscher des 17. Jhs. habe dann diese Erfindung noch weiter geführt und ausgeschmückt¹. Inwiefern der Vorwurf der inneren Unwahrscheinlichkeit berechtigt ist oder nicht, soll später untersucht werden. Hier soll nur einmal festgestellt sein, dass Ilgen selbst gestehen muss (S. 93): 'Auf welchem Wege die Nachrichten des Mönches von Egmond dem Grafen von Zimmern vermittelt sein könnten, habe ich noch nicht festzustellen vermocht'. Ferner muss Ilgen kraft seiner Annahme die Zimmernsche Chronik, die bisher als einfache Kompilation aus mittelalterlichen Quellen galt, umstempeln zu einer Missgeburt der Phantasie. Unerklärlich bleibt aber, was den Grafen von Zimmern veranlassen konnte, gerade für Arnold so viel Mühe aufzuwenden, während die anderen Bischöfe meist kürzer abgetan werden.

Ilgen sucht aber auch aus rein stilistischen Gründen nachzuweisen, dass die deutsche Chronik das Original und die lateinische Vita die Uebersetzung sein müsse. Zum Beweise bringt er folgende Vergleichung (S. 81):

Chronik:

bat er mich, dass ich ihm . . .
wider die warheit etwas beitrith.

Vita Arnoldi (Jaffé 611):

nitebatur, ut adversus veritatem
sibi assisterem.

'In welcher Sprache dieser Satz ursprünglich konzipiert gewesen ist, darüber braucht man nicht lange zu streiten', bemerkt er dazu. Wir wollen auch nicht darüber streiten, möchten aber darauf hinweisen, dass in der Weimarer Originalhs. wie in den Mainzer Abschriften die Stelle folgendermassen lautet: 'bat er mich, das ich ihm beholffen wer und wyder die warheit etwas bestryte'². Für uns ist es erst recht klar, in welcher Sprache dieser Satz ursprünglich verfasst ist, wenn wir bedenken, dass 'adversus veritatem' an Jac. 3, 14: 'nolite . . . mendaces esse adversus veritatem' oder an 2. Cor. 13, 8: 'Non enim possumus aliquid adversus veritatem'

1) Vergl. Ilgen 86—94. 2) Vergl. Weimarer Hs. fol. 76v
Mainzer Hs. III 34 fol. 73r, III 35 fol. 68v.

erinnert, und 'sibi assisterem' wohl auch in Anlehnung an die hl. Schrift entstand, z. B. an Rom. 16, 2: '. . . et assistatis ei . . . etenim ipsa quoque adstitit multis et mihi ipsi'.

Es ist unmöglich, die bisher angenommene Abhängigkeit der Chronik von der Vita aufzugeben zu Gunsten des umgekehrten Verhältnisses. Ein Zurückgehen der Vita und Chronik auf eine gemeinsame verlorene Quelle lehnt Ilgen (80 f.) mit guten Gründen ab. Somit ist als sicheres Ergebnis festzuhalten, dass die Vita vor der Chronik, also vor 1550 verfasst worden ist.

4. Die 'Legenda Arnoldi' bei Jakob von Mainz († 1530).

Eine weitere Spur der Vita finden wir bei Jakob von Mainz¹, der für seine Mainzer Chronik, die er wohl im ersten Drittel des 16. Jhs. schrieb, viele alte Quellen benutzte, darunter auch eine 'Legenda Arnoldi', aus der er einige Stellen mitteilt². Ob er nun ein wörtliches Zitat oder nur einen Auszug bietet, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Letzteres ist wahrscheinlicher, da in wenigen Zeilen das ganze Leben Arnolds von der Geburt bis zum Tode in knappen Zügen beschrieben wird, die Legenda aber doch wohl einen grösseren Umfang gehabt haben muss. Wir müssen daher auch hier, wie bei dem 'libellus de passione' annehmen, dass uns die Legenda nur durch Auszüge bekannt ist, die wir nun mit der Vita vergleichen wollen.

Jakob von Mainz. (Wiener Hs. fol. 47v
abgedruckt nach Ilgen S. 72).

Arnoldus archiepiscopus
Christi martir pago Moguntino
ex religiosis nobilibusque
parentibus extitit oriundus.

Post studia fit Moguntine
ecclesie clericus et deinde

Vita Arnoldi.

Jaffé 606: Itaque venerabilis
Christi martir Arnoldus
pago Maguntino ex religiosis
nobilibusque parentibus
extitit oriundus.

Jaffé 672 f.: Iste est autem
Arnoldus Maguntinus, qui . . .
Maguntino solo ex generosis
parentibus et religiosis
exortus, Maguntine
ecclesie clericus et deinde

1) Ueber ihn s. König, Mainzer Chronisten (Forschungen zur deutschen Geschichte 20, 1880) 55—66. 2) Die Arbeit Jakobs ist erhalten in dem Ms. 3381 der Haus-, Hof- und Staatsbibl. zu Wien. Da mir diese Hs. nicht zugänglich war, zitiere ich nach dem Abdruck bei Ilgen 72.

Jakob von Mainz. (Wiener Hs. fol. 47^v |
abgedruckt nach Ilgen S. 72).

canonicus, multis nobilibus
preposituris et ecclesiis

dotatus,

deinde camerarius et im-
perialis aule

cancellarius et summus
capellanus

ad summum sacerdotii
gradum pervenit.

Octavo sui metropolitana-
tus anno iam grandevus,

Moguntinam ecclesiam

ab impiis suorum civium
volens eripere faucibus,

a perfida plebe occisus est

anno dominice incar-
nationis 1160, VIII Kalendas
Iulii.

Vita Arnoldi.

canonicus, et post multis
nobilibus preposituris ec-
clesiisque simul dotatus et
abhinc Maguntine civitatis came-
rarius et imperialis aule
inclitus cancellarius et sum-
mus capellanus, per multas
virtutes, omnium bonorum operum
cella misericors, ad summum
sacerdotii gradum, titulis
preclaris suffultus, perveniens...
octavo sui metropolita-
natus anno, iam grandevus
et plenus dierum, gloriosus et
decorus in conspectu Domini, Ma-
guntinam ecclesiam cui
preerat ab impiis suorum
civium eripere volens fau-
cibus, ultimam sui sacerdotii
stolam lavans in sanguine agni,
a perfida plebe occisus,
infulam perpetuam a domino Iesu
Christo, pro cuius honore proprium
sanguinem fudit, anno dominice
incarnationis millesimo
centesimo sexagesimo
8 Kalend. Iulii feliciter et
fideliter est assecutus.

Angesichts der teilweise wörtlichen Uebereinstimmung und der Leichtigkeit, mit der die nackten Tatsachen aus dem umhüllenden Schwulst der Vita herauszunehmen waren, ist man geneigt, den Auszug bei Jakob von Mainz auf die Vita zurückzuführen und die 'Legenda Arnoldi' mit der Vita zu identifizieren. Sollte aber dennoch die Legenda als eine von der Vita verschiedene Schrift anzusehen sein, so setzt sie die Vita voraus, da diese nicht umgekehrt eine Erweiterung der Legenda sein kann, wie sich aus dem Vergleich beider Schriften ergibt. Jakob von Mainz bleibt also unter allen Umständen ein Zeuge für das Vorhandensein der Vita im ersten Drittel des 16. Jhs.

Ilgen (73) freilich meint: 'Eine Identifizierung der Legende mit der Vita ist jedenfalls ausgeschlossen, und ebensowenig kann diese Quelle der ersteren gewesen sein'. Er erblickt in der Legenda eine Vorläuferin der Vita und lässt nur die Möglichkeit offen, dass Legenda und Passio eine und dieselbe Schrift sind. 'Es hiesse unsere Grundsätze für die Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses

zweier Zeugnisse geradezu auf den Kopf stellen, wenn wir annehmen wollten, der fragliche Passus der Legende sei ein Auszug aus der Lebensbeschreibung. Die Verlegenheit des Verfassers der Vita gegenüber dem Zitat aus der Legende prägt sich recht klar im ersten Satz aus. Da dieser mit denselben Worten schon an anderer Stelle gebraucht war, mochte ihn Johann Antoni nicht noch einmal verwenden und suchte er daher nach einem neuen Ausdruck. So ward aus 'pago Maguntino . . . exitit oriundus' die verwässerte und zugleich geschraubte Wendung 'Maguntino solo . . . exortus' (S. 73).

Demgegenüber ist zu bedenken, dass in der Vita an dieser Stelle eine Satzkonstruktion mit 'exitit oriundus' das ganze Gefüge sprengen würde. In diesem zusammenfassenden Schluss war es nicht Verlegenheit, sondern stilistisches Gefühl, das dem Verfasser eingab, die Partizipialkonstruktion 'exortus' anzuwenden. Jakob von Mainz aber, der nur einen Auszug geben wollte, fand es besser, die Abstammung Arnolds in einem selbständigen Satz zu berichten und mit den Anfangsworten der Vita zu beginnen, um dann sofort den zusammenfassenden Schluss anzufügen. Für seine Zwecke genügte das. Ilgens subjektivem Empfinden mag die Wendung 'Maguntino solo exortus' verwässert und zugleich geschraubt vorkommen. Andere werden anders urteilen und sich überhaupt nicht genötigt fühlen, von dem durch andere Erwägungen nahegelegten Schluss abzugehen, die Abfassung der Vita vor 1530 anzusetzen.

5. Die 'Historia S. Arnoldi' nach dem Chronicon Wormatiense des Mönches von Kirschgarten.

Um 1500 schrieb der Mönch von Kirschgarten¹ in seiner Wormser Chronik zum Strafgericht, das Barbarossa 1163 über Mainz verhängte: 'Verumtamen hoc fuit propter horrendam mortem, quam sancto Arnoldo episcopo suo sibi dilectissimo intulerunt, prout in historia ipsius sancti Arnoldi episcopi Moguntinensis habetur, quam habeo'². Der Mönch von Kirschgarten war also im Besitz einer

1) Ueber ihn s. Boos, Monumenta Wormatiensia, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3 (Berlin 1893), Einleitung S. XX ff.
2) Boos 40.

Historia, die den Erzbischof als Heiligen darstellte. Nun ist von allen Quellen, die über Arnold berichten, nur die Vita geneigt, ihn zum Heiligen zu machen. Auch passt die Bezeichnung 'Historia' auf die Vita. Also darf man wohl annehmen, dass der Kirschgartener Mönch im Besitz der Vita war. Diese Annahme wird noch wahrscheinlicher durch folgendes Zitat aus der Historia, das der Mönch mitteilt.

Chronicon Wormatiense (Boos 3, 41).

In eadem¹ quoque historia legitur, quod gloriosus imperator Fridericus audiens multa mala, quae principes alii intulerunt sancto viro Arnoldo archiepiscopo Moguntino, optimo amico suo et sibi multum caro, rediensque ex Italia post imperialem susceptam coronam, omnes illos sacrilegos coram se Wormatie responsuros domno episcopo evocavit, ubi in praesentia totius curiae omnes in faciem suam ad pedes reverentissimi pontificis corruentes iuxta quod scriptum est: Inimici eius terram lingent, incinere et cilicio satisfacientes, poenas tanti facinoris congruas dederunt et vindictam quae vulgo dicitur arnescara in medio hiemis horridissimi temporis quilibet in ordine suo secundum suam dignitatem vel conditionem nudipes ad terminum usque statutum pro gratia tanti pontificis recuperanda proprio collo congestans. Inprimis palatinus Rheni comes, sicut principalis tanti flagitii auctor, canem per medium lutum portavit, alii autem sellam asinariam, alii subcellarii instrumentum atque alii alia secundum suam convenientiam, rigidis plan-

Vita Arnoldi (Jaffé 615).

Interea victoriosissimus triumphator Fredericus Romanorum imperator,

de Italia — imperialis diadematis consecratione percepta — rediens, omnes illos sacrilegos coram se Wormatie responsuros domno episcopo evocavit. Ubi in praesentia totius curie, omnesque in faciem suam ad pedes reverentissimi pontificis corruentes, iuxta quod scriptum est: Et inimici eius terram lingent, incinere et cilicio satisfacientes, penas tanto facinori congruas dederunt: et vindictam, quae vulgo dicitur harnescharre (Cod. W. harnes) in medio hiemis horridissimi temporis quilibet in ordine suo secundum suam dignitatem vel conditionem nudipes ad terminum usque statutum pro gratia tanti pontificis recuperanda proprio collo congestans; inprimis Hermannus palatinus comes Reni, sicut principalis tanti flagitii auctor, canem per medium lutum portans. Alii sellam asinariam, alii subtellarium instrumentum, alii secundum suam convenientiam alia, ri-

1) Bezieht sich auf das oben S. 75 mitgeteilte Zitat.

Chronicon Wormatiense (Boos 3, 41).

tis argentibusque, totius in conspectu ferebant consilii. Sed quia isti recedente imperatore in Italiam episcopum eundem horrendo interfecerunt, ipse imperator rediens victor de Italia muros civitatis Moguntinensis subvertit, ut supra dictum est.

Vita Arnoldi (Jaffé 615).

gidis plantis argentibusque, totius in conspectu ferebant concilii.

Nach dem ersten Eindruck des Zitates zu urteilen, war diese Historia eben die Vita, ohne dass dies als sicher hingestellt werden soll. Wegen der sehr geringen Verschiedenheiten braucht die Annahme einer dritten gemeinsamen Quelle, auf die sonst keinerlei Spur hinweist, nicht in Betracht gezogen zu werden, wie es auch Ilgen nicht tut. Immerhin muss die Möglichkeit ins Auge gefasst werden, dass beide doch verschieden sind. Dann ist entweder die Historia Quelle der Vita gewesen, oder umgekehrt die Historia ein Auszug aus der Vita. Ilgen (71) nimmt jenes an, weiss jedoch hierfür nur das eine Argument zu bringen, dass ein Kompilator wie der Mönch von Kirschgarten sich den Ausdruck 'imperialis diadematis consecratione percepta' sicher nicht hätte entgehen lassen, wenn er bereits in der Vorlage gestanden hätte. Dieser Beweis ist als 'argumentum e silentio' an sich sehr schwach, wird aber noch schwächer durch den Mangel an Belegen für die behauptete Eigenart der 'Kompilatoren vom Schlage des Mönches von Kirschgarten'. Für die andere Annahme, dass nämlich die Historia eine Ableitung aus der Vita darstellt, lässt sich kein Anhaltspunkt beibringen. Somit bleibt immer als das Wahrscheinlichere die Identität beider. Damit wäre aber der Wahrscheinlichkeitsbeweis geliefert, dass die Vita um 1500 bereits vorhanden war.

6. Die 'Passio Arnoldi' bei Hebelin von Heymbach (1500).

Im Jahre 1500 schrieb Hebelin von Heymbach eine Geschichte der Stadt Mainz, die uns im Cod. W erhalten ist¹. Auf fol. 168^r steht ein Abschnitt über Erzbischof Arnold. Das Urteil über ihn ist ziemlich abfällig. Doch

1) S. oben S. 37 und 39.

fügt er bei: 'Licet sunt qui scribunt eum martirio coronatum fuisse, de quo tamen nulla cura est'. Dieser Relativsatz ist durchgestrichen. Dafür schreibt Hebelin an den Rand¹: 'Cuius passionem legi sub hoc principio: Virum misericordie, cuius iusticie oblivionem non acceperunt'.

Hebelin kannte also um 1500 eine Passio Arnoldi, die den Erzbischof als Märtyrer feierte. Das Incipit dieser Passio stimmt mit den Anfangsworten der Vita überein. Diese Notiz Hebelins ist zwar dürftig und gestattet keinen sicheren Schluss, dass mit dieser Passio wirklich die Vita gemeint sei. Aber im Zusammenhang mit der Untersuchung über die Passio Arnoldi bei Serarius und Helwich und über die Zitate bei Jakob von Mainz und dem Kirschgartener Mönch verstärkt die Bemerkung Hebelins die bisher gewonnene Erkenntnis, dass um 1500 die Vita Arnoldi mit grosser Wahrscheinlichkeit schon vorhanden war. Ilgen (75) möchte zwar aus der Wahl des Präsens 'sunt qui scribunt' den Schluss ziehen, dass 'die Bemühungen aus Erzbischof Arnold einen Heiligen zu schnitzen, eben um 1500 eingesetzt haben'. Doch geht offenbar dieser Schluss zu weit, denn es ist zu allen Zeiten Sitte gewesen, auch alte Schriften im Präsens zu zitieren.

7. Zwei Zettel im Cod. W als Zeugen für das Dasein der Vita um 1500.

Im Bischofskatalog Hebelins ist zum Abschnitt über Arnold (Cod. W fol. 169^r) ein Zettel eingeklebt, der weder Datum noch Unterschrift trägt und den Schriftzügen nach um 1500 geschrieben sein muss. Er lautet: 'Memini me in Alexandri magni vita legisse, cum ad Achillis pervenisset sepulchrum, in sequentia prorupuisse verba: O felicem iuvenem, qui talem habuisti scriptorem, denotans Humerum; tamen Grecus erat Achilles, Humerus quoque. Ceteri enim scriptores Hectorem Achilli preferunt. Sic de Arnoldo nostro dici potest qui (cum omnium sceleratissimus fuit, ut alii scripserunt) optimum habuit scriptorem, qui etiam titulum suum ponere veritus est, quare pie suus fuisse filius credi potest. Hec jocose. In R(everentia) tuus etc.'². In der gesuchten Art der Humanisten wird

1) Ilgen (63) meint: 'von einer wenig späteren Hand'. Es ist aber zweifellos die Hand Hebelins. 2) Auch abgedruckt bei Ilgen 75 f.

hier gesagt, dass Arnold trotz seiner Verbrechen einen 'Homer', d. h. einen Verherrlicher seines Lebens gefunden habe, der allerdings seinen Namen verschweige, weshalb man annehmen könne, der Verfasser sei der Sohn Arnolds gewesen. Die Anspielung dieses Zettels passt vorzüglich auf die Vita, die ja im Gegensatz zu anderen Schriften Arnold als Heiligen verherrlicht, und deren Verfasser sich nicht nennt.

Ein anderer Zettel, anscheinend von derselben Hand, ist zwischen fol. 100^v und 101^r, also innerhalb des Textes der Vita eingeklebt und enthält nur folgenden Spruch: 'Omnibus hoc vicium est cantoribus: inter amicos rogati ut nunquam cantent, iniussi nunquam desistant. St. Hieronymus pte 3tia X epla' ¹. Der unbekannte Schreiber, der auf dem Brieflein 'Memini . .' den Verfasser der Vita Arnoldi mit Homer vergleicht, klagt hier in scherzhafter Weise, dass der 'Sänger' kein Ende finde, eine Klage, die bei der Breite der Vita verständlich ist und keinen Sinn hätte bei einer kurzen Legenda oder Passio, wie sie Ilgen als Vorläuferinnen der Vita annimmt. Beide Zettel sind also ein neuer Beweis für das Vorhandensein der Vita um 1500.

Ilgen (76) liest aus dem Briefchen 'Memini . .' noch mehr heraus. Er meint, dass im Anfang des 16. Jhs. von den Historikern in Mainz förmlich ein Spiel damit getrieben worden sei, das Bild des Erzbischofs Arnold bald in den schwärzesten, bald in den hellsten Farben zu schildern. Zu diesem Schluss gelangt Ilgen wohl deshalb, weil er sich hat verleiten lassen, bei der Deutung des Zettels ein Wort einzuschieben, das den Sinn vollständig verändert. Er sagt nämlich (ebd.): 'Der Briefschreiber redet von unserem Arnold, der jetzt ² gleich Achilles seinen Homer gefunden habe, während andere Schriftsteller ihn als einen der grössten Verbrecher hingestellt hätten'.

Aber wo steht auf dem Zettel etwas von 'jetzt'? Die Gegenwart ist ja geradezu ausgeschlossen durch die Worte: 'optimum habuit scriptorem . . . quare pie suus fuisse filius credi potest'. Die letzte Bemerkung mag ein Scherz sein (Hec jocose), aber deshalb ist noch nicht gesagt, das Billet wolle die Passio als spätes Erzeugnis hinstellen.

1) S. Hieronymi epist. VI. ad Julianum diaconum, CSEL. 54, S. 25. Vergl. Horatius, Sat. 1, 3, 1. 2) Die Sperrung ist von mir.

Da Ilgen nur die Passio, die er von der Vita scharf unterscheidet, um die Wende des 16. Jhs. ansetzt, steigt ihm eine neue Frage auf (S. 77): 'Haben ihn (den Zettel) Antoni-Gamans etwa aus den Korrespondenzen des Jakobsklosters herausgesucht, um den 'optimus scriptor, qui etiam titulum suum ponere veritus est, quare pie suus filius credi potest', auch für die Vita in Anspruch zu nehmen? Auch ihr Verfasser verschweigt ja seinen Namen, aber seiner Darstellung zufolge will er den Eindruck erwecken, als berichte er Selbsterlebtes'. Den Fälschern wird hier wirklich viel zugetraut. Aus den Korrespondenzen von St. Jakob suchen sie zwei kleine Zettel heraus von ungefähr 15 cm Länge und 5 cm Breite, ohne Datum, ohne Unterschrift, ohne Adressaten. Sie erinnern sich, dass im Bischofskatalog Hebelins in einem Nachtrag von einer Passio die Rede ist und erkennen sofort, dass man den einen Zettel mit dem Nachtrag Hebelins in Verbindung bringen könne und kleben ihn in den Bischofskatalog Hebelins ein, freilich mit der Hauptabsicht, diesen schwer lesbaren und kaum verständlichen Brief 'auch für die Vita in Anspruch zu nehmen', um die Fälschung zu verdecken. Das Scherzwort des anderen Zettels wenden sie auf ihr eigenes Machwerk an und weisen ihm daher einen Platz innerhalb des gefälschten Textes an. Angesichts solcher Leistungen ist man versucht, in die Worte auszubrechen: 'Si non curiosum, studiosum'.

Es bleibt also bei unserer Bewertung des Zettels. Er führt uns nicht weiter, bestärkt uns aber in der Erkenntnis, dass die Vita um 1500 sehr wahrscheinlich schon vorhanden war. Nach Ilgen (75 ff.) tauchen um diese Zeit erst die Vorläufer der Vita auf: der *commentariolus* oder *libellus de passione Arnoldi*, die *Legenda* und *Historia Arnoldi*. Unbestimmt sei nur, ob nicht unter diesen verschiedenen Bezeichnungen ein und dasselbe Werk anzusehen sei; dagegen dürfe ihre Verschiedenheit von der Vita als bewiesen gelten.

Nach den bisherigen Untersuchungen können wir über diese sog. Vorläufer zusammenfassend folgendes feststellen: Passio, Legenda, Historia kennen wir nur aus Auszügen, die sich aber alle als aus der Vita entnommen erklären lassen. Es spricht daher alles dafür, dass Serarius und die anderen, bei denen wir die Auszüge fanden, die Vita im Auge hatten, als sie von Passio oder Legenda oder Historia sprachen. Sollte aber den erwähnten Historikern die Vita selbst nicht vorgelegen haben, so

können diese Schriftchen nur Auszüge aus der Vita gewesen sein. Nun wäre es aber höchst sonderbar, wenn drei oder noch mehr verschiedene selbständige Bearbeitungen der Vita als 'commentariolus, libellus de passione, legenda, historia Arnoldi' erschienen und wieder spurlos verschwunden wären. Ilgen (79) versucht zwar, das Verschwinden dieser 'Vorarbeiten' dem Fälscher zur Last zu legen, bleibt aber einen überzeugenden Beweis für diese Behauptung schuldig. Passio, Legenda und Historia sind daher jedenfalls eine und dieselbe Schrift, wenn sie nicht überhaupt — was sehr wahrscheinlich ist — mit der Vita identisch sind.

8. Das sog. Christiani Chronicon Moguntinum (13. Jh.).

Bis ins 13. Jh. hinauf müssen wir gehen, beyor wir wieder auf Spuren der Vita stossen. Aus der Mitte des 13. Jh. stammt das sog. Christiani Chronicon Moguntinum¹. An dieser Datierung ist seit der Untersuchung von E. Schwarz² nicht mehr zu zweifeln, besonders da seine Beweise bestätigt werden durch die Art des Cursus im Chronicon. Mit wenigen Ausnahmen schliesst nämlich jeder Satz des Chronicon im Cursus velox, ein charakteristisches Zeichen für das 13. und 14. Jh.³.

Dieses Chronicon nun weist eine unverkennbare Verwandtschaft mit der Vita auf. Der Schluss der Vita von 'Perpetrato hoc scelere' an, stimmt nämlich wörtlich mit einem längeren Abschnitt des Chronicon überein⁴. Ausserdem haben W. Dittmar⁵ und Schwarz auch inhaltliche und sprachliche Aehnlichkeiten festgestellt. Trotzdem Reimer⁶, der Herausgeber des Chronicon in den M. G. und Ilgen (39) jede Verwandtschaft zwischen Vita und Chronicon ausser dem erwähnten Abschnitt 'Perpetrato hoc scelere' . . leugnen, halten wir doch die Nachweise

1) Jaffé 3, 676—699. 2) Das sog. Christiani Chronicon Moguntinum (Archiv für hessische Geschichte N. F. 1, 1894, S. 523—575). 3) Vergl. u. a. Fedor Schneider, Studien zu Johannes von Vietring (N. A. 28, 1903) 175 ff. 4) S. die Vita in Boehmer, Fontes 3, 324. Jaffé hat diesen Schluss in seiner Ausgabe weggelassen; die entsprechende Stelle des Chronicon steht bei Jaffé 3, 690—692 und in der Ausgabe von Reimer M. G. SS. 25, 244. 5) De fontibus nonnullis historiae Friderici I. Barbarossae quaestionum specimen (Diss. Königsberg 1864) 25—34. 6) Dessen Ansicht in der Einleitung zu seiner Ausgabe S. 237.

von Dittmar und Schwarz für überzeugend und möchten zur weiteren Prüfung einige Proben zusammenstellen:

Chronicon Moguntinum.

Jaffé 3, 686. Erat enim oriundus de ipsa parte civitatis . . .

J. ebd. per plateas cum gladiis et fustibus¹ ac contis, cuspidibus et lanceis invicem se mactarent.

J. 688. amissoque rationis gubernaculo, quid posset facere, ignorabat.

J. 689. ipsum de turri descendere compellebant.

J. ebd. Apertis ecclesiae valvis, cum monachis fere abscesserat.

Quidam primo gladium vibrans collo episcopi immersit. Alter, in fronte eius percutiens mucrone, ab aure usque ad aurem superiorem partem capitis ad inferius divisit . . . veniunt aliquae maledictae feminae . . . saxisque dentes pontificis contuderunt . . . adicientes linguis et labiis maledicta.

Vita Arnoldi.

J. 606. Itaque . . . pago Maguntino extitit oriundus.

J. 632. cum gladiis et fustibus¹, contis, fundis, sudibus omnique militia hominum; quos ruralis gleba . . . fuligineaque cuspidē . . . prestiterat.

J. 660. quid consilii caperet, quid demum eligeret, quo se absconderet . . . ignorans.

J. 666. episcopus . . . de turri . . . hoste pellente, ad ostium appropriare iam cogitur.

J. 660. . . . essentque hostes pro ipsius ecclesie valvis.

J. 672. Quidam manum sacratam . . . gladio vibranti sulcavit. Alter circa sima media nasi ab aure in aurem eum . . . perculit.

J. 674. ora ipsius premortui lapidibus contundunt et dentes . . . ore decutiunt; exprobrantes ei ac dicentes . . .

Eine Verwandtschaft zwischen Chronicon und Vita ist nach diesen Proben nicht zu verkennen, aber fraglich ist es, in welchem Sinne sie verwandt sind. War die Vita Vorlage für das Chronicon oder das Chronicon für die Vita oder gehen beide auf eine gemeinsame Quelle zurück?

Zur Lösung dieser Frage gehen wir aus von der gesicherten Erkenntnis, die uns Schwarz vermittelt hat, dass nämlich die Haupttendenz des Chronicon gegen die Kardinallegaten gerichtet ist². Die wiederholten scharfen Ausfälle beweisen es. War der Verfasser wirklich Zisterzienser, wie Schwarz mit grosser Wahrscheinlichkeit nachgewiesen hat³, so ist seine Abneigung gegen die Legaten und seine staufische Gesinnung erklärlich. Denn der Zisterzienserorden hatte oft unter den Visitationen zu leiden, und Friedrichs II. Wohlwollen dem Orden gegenüber förderte dessen staufische Gesinnung. Da nun der Verfasser lange in Mainz gelebt und den Druck, der seit

1) Vgl. Matth. 26, 47. 2) Das sog. Christiani Chronicon 556 — 565.

3) Ebd. 544 — 556.

einem Jahrhundert auf dem Erzstifte lastete, mitempfunden hatte, so lag es für ihn nahe, den ganzen Unmut gegen die Kardinäle in einer Schrift zu entladen, die das Unglück der Mainzer Kirche schildern sollte. Denn das ist das Thema des Chronicon. Der Verfasser sagt nämlich von sich selbst: 'Scripturus . . . iacturam et oppressionem, qua annis iam centum cepit ruere ecclesia Maguntinensis' ¹. Schuld an diesem Unglück ist die Habsucht der Kardinallegaten. Das ist der Grundton, auf den alles gestimmt ist. Den unmittelbaren Anstoss zur Abfassung gab die Absetzung Christians II. und die Erhebung Gerhards I. im Jahre 1251 durch den Kardinallegaten Hugo. 'Acceperat enim occulte ducentas marchas pecuniae numeratae a Gerhardo' ². Diese Vorgänge erinnerten lebhaft an die Absetzung Heinrichs und die Erhebung Arnolds, bei welcher Gelegenheit die Kardinallegaten ebenfalls eine missliebige Rolle gespielt hatten, wenigstens in den Augen einer gewissen Partei. Diese beiden Ereignisse bildeten nun für den Chronisten zwei Variationen desselben Motivs, die er wirkungsvoll an den Anfang und an das Ende des Chronicons setzte. Nach dem Gesagten ist des Verfassers Sympathie für die abgesetzten Erzbischöfe natürlich. Bei Heinrich kam noch hinzu, dass er ein Freund der Zisterzienser gewesen war und nach seinem Sturz, wie der Chronist wenigstens behauptet, in einem Kloster ihres Ordens Aufnahme gefunden hatte ³. Aus der Sympathie für Heinrich folgte aber ebenso naturgemäss eine feindselige Gesinnung gegen Arnold, ohne dass irgendwie persönliche Momente mitzuspielen brauchten. Es lag nicht in seiner Absicht, eine Schmähschrift gegen Arnold zu schreiben. Dafür ist der Ton gegen ihn doch zu wenig gereizt. Bei dieser Tendenz und Anlage des Chronicon ist es aber denkbar, dass der Verfasser auch Quellen benutzen konnte, die den Erzbischof Arnold günstig beurteilten, wenn sie nur Material boten zur Schilderung des Unglückes der Mainzer Kirche. Der Chronist hatte dann freilich das Licht, das aus diesen Zeugnissen auf Arnold fiel, zuzudecken und aus anderen Quellen die Schatten einfallen zu lassen. Das war jedoch keine übermässig schwere Aufgabe, da ja die Tendenz gegen Arnold der Haupttendenz des Chronicon untergeordnet und in-

1) Jaffé 678. 2) Ebd. 699. 3) Ebd. 685. Doch scheint der Chronist sich zu irren. Vergl. ebd. Anm. 4.

folgedessen nicht besonders herauszuarbeiten war. Somit ist von diesem Standpunkt aus betrachtet die Benutzung der Vita durch den Verfasser des Chronicon möglich. Diese Möglichkeit ist vorläufig im Auge zu behalten.

Einen zweiten festen Ausgangspunkt für die Untersuchung des Verhältnisses von Vita und Chronicon bietet der unzweifelhafte Charakter der Vita als einer Verherrlichung Arnolds. Da nämlich Arnold nie einen Kult genossen hat und nie Patron eines Klosters oder Stiftes gewesen ist¹, was sonst für Spätere so oft den Grund zu einer verherrlichenden Darstellung abgegeben hat, so ist der panegyrische Ton der Vita nur im Munde eines Zeitgenossen Arnolds erklärlich oder allenfalls in einer späteren Uebearbeitung eines zeitgenössischen Panegyrikus. Aber kaum denkbar ist es, dass der Verfasser der Vita eine dem Erzbischof feindselige Quelle für seinen Zweck umgearbeitet hätte. Eine derartige mühselige Ehrenrettung Arnolds wäre namentlich in späterer Zeit unerklärlich: cui bono? Die Verwandtschaft zwischen beiden Schriften erscheint daher wohl nur erklärlich bei einer Abhängigkeit des Chronicon von der Vita oder durch das Zurückgehen beider auf eine gemeinsame Quelle, die ihrem Charakter nach der Vita nahe stehen müsste, da ja sonst der panegyrische Ton der Vita, wie oben dargelegt, kaum verständlich wäre.

Für eine gemeinsame Vorlage fehlen aber alle positiven Anhaltspunkte. Die Verschiedenheiten zwischen Vita und Chronicon lassen sich ohne dritte gemeinsame Quelle durch die andersgeartete Tendenz beider Schriften erklären. Ausserdem war es ja für den Verfasser des Chronicon nicht schwer, die Vita durch andere Quellen zu ergänzen². Somit ist es wenigstens wahrscheinlich, dass die Vita dem Chronicon als Quelle gedient hat. Freilich ist der Schluss der Vita 'Perpetrato . . .' ein nachträglich angefügtes Stück aus dem Chronicon. Das hat Schwarz aus inneren Gründen nachgewiesen³. Sein Beweis lässt sich verstärken durch die Beobachtung, dass jener Abschnitt im *Cursus velox* geschrieben ist, der das ganze Chronicon fast ausschliesslich beherrscht, während er in der Vita stark zurücktritt. Rhythmisch und inhaltlich ist der Schlussabschnitt ein Fremdkörper, der ur-

1) Vergl. Ilgen 75. 2) Ueber die Quellen des Chronicon s. Schwarz 524—543. 3) Schwarz 535 ff.

sprünglich gar nicht zur Vita gehörte. Diese schliesst eigentlich mit dem Begräbnis Arnolds, ohne die Bestrafung der Schuldigen zu erwähnen. Ein Späterer, der einen Bericht über die Folgen der Untat vermissen mochte, entlehnte kurzerhand den Abschnitt 'Perpetrato hoc scelere . . .' dem Chronicon, um ihn der Vita beizufügen. Ilgen muss freilich von seinem Standpunkt aus dem Chronicon das höhere Alter zuschreiben und sucht das folgendermassen zu begründen (S. 40): 'In der ersten Rede, die Arnold nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl in der Vita in den Mund gelegt wird, wendet dieser sich gegen den Vorwurf seiner Widersacher, die ihn angeblich beschuldigten, ein schlechter Anwalt seines Vorgängers, des Erzbischofs Heinrich gewesen zu sein, als dieser fälschlich angeklagt worden wäre. Dass jedoch Arnold die Hauptrolle bei der Absetzung Heinrichs, freilich hinter den Kulissen, gespielt habe, berichtet uns zuerst und am ausführlichsten das Chronicon Christiani'. Aber selbst wenn das Chronicon die erste Quelle ist, die das Verhalten Arnolds verurteilt, so ist damit noch nicht bewiesen, dass der Verfasser der Vita nicht bereits früher von einer Gegenpartei gegen Arnold wissen konnte. War er Zeitgenosse Arnolds, wie er vorgibt, so konnte ihm die Opposition gegen den Erzbischof aus eigener Anschauung bekannt sein. Ilgens Bedenken kann also die gewonnene Ueberzeugung nicht erschüttern, dass die Vita sehr wahrscheinlich vor dem Chronicon, also vor 1250 verfasst worden ist.